Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Horizon, Joseph.

Politischer und ökonomischer Zustand des berühmten Findelhauses zu Venedig
Aus pflichtmässigem Eifer von ächten und glaubwürdigen Urkunden zusammengetragen und publizirt

Wien 1782

Ital. 229
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10078354-6
VD18 14132575

Ital.
229

al 229.

Horizon.

<36625264670019

<36625264670019

Bayer. Staatsbibliothek

Politischer und ökonomischer Zustand des berühmten Findelhauses zu Venedig.

Aus pflichtmässigem Eifer von ächten und glaubwürdigen Urkunden zusammengetragen und publizirt

von

Joseph Horizon.

R

WJEN,
bey Joseph Edlen von Kurzbeck, 1782.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorerinnerung.

Selten sind neue Erfindungen so vollkommen, so anwendbar, daß sie nicht Ausstellungen, und starke Verbesserung leiden; Zeit und Umstände müssen erst ihren Bestand bewähren.

Weit sicherer hingegen kann man sich bereits bekannter, lang geprüfter, durch richtige Erfahrung bestättigter Anstalten bedienen.

Joseph der Zweyte, der sich das Wohl seiner Staaten, und jedes einzelnen Unterthans ohne Beyspiel angelegen seyn läßt, sieht es auch gewiß gleichgiltig an, ob dieser oder jener Patriot zur Beförderung seiner heilsamen Absichten, und zum Beßten der Menschheit mit neuen Entwürfen hervortritt, oder einige in auswärtigen Landen bereits bestehende trefliche Verfassungen bekannt machet, um solche, wo nicht ganz anzunehmen, wenigstens so viel als möglich ist zu benutzen.

Landkündiger massen, ist unter anderen das Absehen unseres Monarchens

auf die Verbesserung der Findlingsanstalten, und Herstellung eines Findelhauses in der Haupt- und Residenzstadt Wien gerichtet; und dieses gibt eben einem Manne, der als Staatsbürger und Physikus die zweyfache Pflicht trägt, seinem Nebenmenschen nützlich zu seyn, den alleinigen Anlaß, gegenwärtige aus ächten Urkunden zusammengezogene politisch und ökonomische Verfassung des Findelhauses zu Venedig erscheinen zu machen, weil er sich nach seiner vieljährigen Erfahrung überzeuget findet, man könne daraus den beßten Stof ziehen, um in Wien ein solides Findlingsinstitut zu Stande zu bringen. Nachahmungen anderwärts wohl von statten gehender Anstalten hat sich niemand zur Unehre zu rechnen, wohl aber derjenige, der etwa fremde Waaren für die seinigen zu verkaufen sucht; daher auch der Herausgeber sein Geständniß nicht verget, daß gegenwärtiges Werk bloß eine genaue Sammlung und Zusammensetzung schon bestehender guter Einrichtungen, nicht seine eigene Erfindung seye.

In

In der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts verfiel man zu erst auf den Gedanken in Venedig eine Stiftung zu errichten, um darinn jene Kinder zu empfangen, die von ihren Aeltern verlassen, und, der Menschenliebe zuwider, auf den öffentlichen Gassen elend daniederliegend, ja öfters ohne Leben gefunden wurden.

Der erste, so sich unterfieng, an ein so weit aussehendes Werk die Hand anzulegen, war Frater Petruccio ein Franciskaner; Er stützte sich lediglich auf die Vorsicht Gottes, und entwarf die Errichtung eines Hauses, in welchem den unschuldigen Kindern das Leben gerettet, uud so vielen Mordthaten vorgebeuget

wurde. Dieser fromme Religios gab diesem Hause den Namen della Pietà; doch stund es nicht auf dem Orte, wo sich das heutige Spital befindet, und die itzigen Einrichtungen sind von den damaligen viel unterschieden. Er hatte damals keinen andern Fond, als seinen Eifer, und das zufällige Almosen; seine gute Absichten waren sehr eingeschränkt. Aus den zurückgebliebenen Nachrichten jener Zeiten ersieht man, daß er oft ein, oft mehrere Häuser, auch in verschiedenen Gegenden miethete, und einige zu diesem Ende besoldete Weiber bestellte, welche die zarten Kinder ernährten, und ihre Wartung besorgeten.

Es scheint, daß diese Stiftung noch zu Ende dieses Jahrhunderts eine regelmässige Einrichtung erhalten habe. Frater Petruccio hat hiezu in der Nachbarschaft seines eigenen Convents einen beständigen Ort bestimmet, und solchem den Namen S. Maria della Pietà beigeleget. Ferner hat er viele adeliche Frauen versammelt, welche diese Stiftung in ihren Schutz genommen haben; diese versammelten sich von Zeit zu Zeit, setzten die zu einer guten Haushaltung erfoderlichen Maßregeln fest, errichteten unter

sich

sich einige Oberämter, denen die Aufsicht der Sache überlassen wurde, diese waren die Priorinn, die Wirthschafterinn, und ihre Gehilfen.

Die wenigen, und sehr dunkeln Gesetze, so man aus jenen Zeiten entwickeln kann, würden nicht sehr zu einer Richtschnur dienen, um ein ordentliches Spital darnach einzurichten, sie waren, wie sie in ihrer Geburt seyn konnten, sehr unbestimmt. Wir wollen diese übergehen, und uns zu jenem wenden, was hernach gegen das Ende dieses Jahrhunderts vorgegangen ist. Man findet, daß bereits im Jahre 1383. dieses fromme Unternehmen, vermög der eifrigen Ermahnung des Frater Petruccio Eingang gefunden hat, und von frommen Christen in Schutz ist genommen worden; es wurde zu diesem Ende eine Mannsbruderschaft errichtet, doch blieb die Versammlung der Frauen bestehen, und scheinet es, daß die mehresten Geschäfte unter ihrer Verwaltung fortgeführet wurden. Man findet, daß in diesem Jahre ein fester Grund zu dieser Stiftung ist bestimmet worden; es waren zwey, auf dem nämlichen Platz gelegene Häuser, wo das Hospital heut zu Tage stehet, nur nach der Zeit kam es zu jener Grösse, in der man es nun siehet.

 Man

Man wird also den wahren Zeitpunkt einer regelmässigen Fundation dieses Spitals auf obgedachtes 1383te Jahr bestimmen dürfen. Da war die Stiftung bereits allgemein bekannt geworden, und der Landesfürst selbst hatte in Acht genommen, welch grosser Nutzen in der Rettung so vieler unschuldiger Unterthanen dem Staate zufliesse. Er beschloß die Stiftung in seinen Schutz zu nehmen, und nachdem im grossen Rath den 15. December 1383. hierüber das erfoderliche ergangen war, so wurde beschlossen das Spital solle als ein Jus patronatum regium angesehen werden, dessen Obsicht und ökonomische Verwaltung aber wurde dem damaligen Doge, und allen seinen Nachkommen anempfohlen.

Wir finden in den Urkunden jener Zeiten, daß die Zucht, und der wirthschaftliche Umtrieb immerfort in den Händen der Frauen geblieben ist; sie besorgten alles, sie hatten Acht auf die Wartung, die Unterbringung, und die Arbeiten der Kinder, und mit Ende eines jeden Jahres stellte sich die Priorinn und Wirthschafterinn dem Doge vor, um über alles Rechnung zu legen, welche alsdann untersuchet, und vom Doge durch ein Dekret gut geheissen wurde.

Dieß

Dieß war die Gestalt seiner ersten Verwaltung, welche sich, gleich allen menschlichen Sachen, geändert, und eine andere Form erhalten hat.

Was niemals einiger Abänderung unterlag, war sein Institut, vermög welchen es sich verbunden hat, alle Kinder, so ihm übergeben würden, zu übernehmen. Der Gegenstand dieses Instituts ist die Rettung so vieler Leben, derowegen ist es ruhmwürdig, und heilig, vorzüglich vor einer jedern andern derlei christlichen milden Stiftung, weil es sich bestrebet die wesentlichsten Absichten der Natur, der Religion und des Staats, in Sicherheit zu stellen. Die Natur befiehlt eine gegenseitige Erhaltung des menschlichen Geschlechts; dieses ist auch das Gebot der Religion, damit nicht das allervollkommenste Werk der Schöpfung zu Grunde gehe, ja die wahrscheinliche Gefahr, daß diese Unschuldigen nicht ohne die Taufe zu Grunde gehen, vermieden werde. Endlich findet der Staat seinen größten Vortheil dabey, dann in der Bevölkerung beruhet seine Grösse, und er ist stark und ansehnlich nach Maß der Anzahl der Unterthanen.

Dieß sind die Gegenstände dieses Hospitals, welches vermöge seines eigentlichen Instituts von vielen andern Findelspitälern in diesem, als auch in andern Staaten weit unterschieden ist. Diese wurden errichtet, um einzig die natürlichen Kinder einzunehmen. Dieses wurde nicht eher bewirket, als, nach vorher abgelegten gewöhnlichen Proben, durch der Pfarrer Zeugnisse, oder auf eine andere Art erwiesen wurde, daß sie unehlich gebohren sind, hingegen werden alle eheliche Kinder davon entfernet. Wenn man nun gedachte Stiftungen gegen einander hält, so scheint die Errichtung des Hospitals della Pietà vor anderen den Religions- und Staatsabsichten angemeßner zu seyn, denn wenn man betrachtet, aus wie vielerlei Ursachen, aus was für Zufällen und menschlichen Ereignissen, ja gar oft wegen der Armuth der Aeltern selbst diese arme Kinderchen das Leben verlieren können, so hat man hierinfalls keinen Unterschied machen wollen. Man nimmt alle herbeygebrachte Kinder ohne einige Untersuchung, ja man sieht nicht einmal die Person, so das Kind eingeleget hat. Oft trägt es sich zu, daß in den Windeln der Kinder der Taufschein eingeschoben ist, aus welchem man ihr eheliches Herkommen entdecket, und zugleich ersieht, was für

Ael-

Aeltern sie angehören; allein derowegen werden sie doch angenommen, ohne daß weder damals, noch nachher jemals einige Untersuchung geschähe, oder den Aeltern eine Klage, oder sonstige Foderung zugemuthet werde. Aus diesen Ursachen wird dieses Spital nicht als eine Findelstiftung, sondern als eine Errichtung für Kinder eines ungewissen Vaters angesehen, welche wegen ihres Eintritts und Aufenthalts im Spital gar nichts von ihren natürlichen Rechten verlieren; diese werden ihnen allezeit unverletzt vorbehalten.

Die kluge Anordnung dieses Instituts war von jeher äuserst besorget, den Kindern alle Spuren, wodurch sie ihre Geburt entdecken könnten, sehr verborgen zu halten, vielmehr öffnet sie ihnen den Weg ihre Leibes- und Seelenkräfte anderwärts nützlich zu üben, um den Familien allen Stoff zu Behelligungen zu benehmen, oder vielleicht unerlaubte, unehrbare Vorfälle, die hohen, in grossem Ansehen stehenden Personen, zur Bekränkung dienen würden, nicht an das Taglicht zu bringen. Wenn hingegen zufälliger Weise, ohne Zuthuung des Spitals, oder durch eine Erklärung der Aeltern selbst, eine solche Entdeckung hat geschehen können, alsdann wurde dem

Kind

Kinde von was immer für Geschlecht oder Alter aller Zutritt erleichtert, die ihm zukommenden Gerechtsame zu erlangen, und dieses als einem ehelich, oder unehlich gebohrnen, je nachdem es eben bey dem Eintritt in das Spital sich befunden hat.

Dieses wird weiter durch gerichtliche Sprüche bestättiget, so in vergangenen Zeiten wider jene ergangen sind, welche behaupten wollten, daß durch den Eintritt in das Spital alle natürliche, und was immer für Rechte aufgehoben sind; ganz anders haben die Gerichte gesprochen, von welchen den ehelichen das väterliche Erbtheil, den natürlichen hingegen der ihnen zukommende von den Gesetzen bestimmte Antheil zugesaget wurde.

Eben also hat das kanonische Recht gesprochen. Die natürlichen Kinder können, als von den Gesetzen verabscheuet, ohne Dispens des römischen Hofes weder ordiniret, noch zum Priesterthume zugelassen werden. So verhält es sich nicht mit den Kindern dieses Spitals. Zu ihrem Beßten ist zu folge der ertheilten Entscheidungen der Lehrer verordnet worden: daß man sie als Kinder eines ungewissen Vaters, und nicht als unehe-

uneheliche ansehen, auch dieserwegen ohne alle Dispens zum Priesterthum zulassen solle, welche Gewohnheit noch heut zu Tage unverletzlich beybehalten wird.

Schließlich wird hier zu mehrerer Erklärung dieses Instituts, die von Pabst Paulo dem dritten im Jahre 1548. auf Ansuchen des Spitals della Pietà ertheilte Bulla angefüget. Von dieser werden jene Aeltern in den Bann gethan, welche ihre ehelichen oder unehelich Kinder diesem Spital übergeben, und obwohl sie im Stande wären, solches dennoch wegen der Unterhaltskosten nicht entschädigen: also daß nach dem Sinn dieser Bulle ein jeder elende Vater, ohne sein Gewissen zu verletzen, seine eigenen ehelichen Kinder in das Spital liefern kann, nur im Fall, wenn sich seine Umstände ändern, ist er verbunden die Unkösten zu ersetzen. Diese Bulle ist in Stein eingeätzet, und eben an der Stelle aufgerichtet, wo die Kinder übernommen werden.

Zu Folge dieser Grundsätze will das Spital nur als der Beschützer, und Depositaire der Kinder, so ihm anvertrauet werden, angesehen

seyn,

seyn, und verlanget kein Eigenthumsrecht über sie zu haben. So oft die Aeltern, oder in Ermanglung derselben, die Blutsfreunde erproben, daß eines dieser Kinder ihnen angehöret, wird ihnen solches ohne Anstand ausgefolget; das Spital suchet allein den Ersatz der Kosten, so es bis auf diesen Tag zum Unterhalt des Kindes verwendet hat. Sind die Umstände der Aeltern oder Freunde, so mißlich beschaffen, daß ihnen der Ersatz beschwerlich fallen würde, so machet das Spital einen bescheidenen Gebrauch seines Rechts, und begnüget sich mit dem, was ohnschwer kann gegeben werden, oder entbindet sie gar von aller Schuldigkeit; Hievon sind zwey Ursachen: die erste gründet sich auf die Gerechtigkeit, und natürliche Vernunft: denn vermöge des Rechts der Natur kann den Aeltern das Eigenthumsrecht über ihre Kinder niemalen benommen werden; die zweyte ist der Vortheil des Spitals, welches mittelst der Uibergabe des Kindes des ferneren Unterhalts entlediget wird.

Die Auslieferung findet keine Statt, es sey denn, daß vorläufig die Wahrheit des Gesuchs mit ächten Urkunden erprobet, und erwiesen werde, daß dieses das nämliche Kind sey, um

wel-

welches die Nachfrage geschieht: man muß auch sonst wegen der Ehrlichkeit und hinlänglichen Mittel der Aeltern, oder Freunde versichert seyn, damit das Kind wegen seines künftigen Zustandes, sowohl von Seite der Sitten, als des Unterhalts keine Gefahr laufe.

Auch der Zustand des Kindes muß bey der Untersuchung sorgfältig erwogen werden. Man gehet dießfalls ganz leicht für, wenn das Kind männlichen Geschlechts, und von zartem Alter ist, weit aufmerksamer muß die Untersuchung seyn, wenn es weiblichen Geschlechtes, erwachsen, und von angenehmer Bildung wäre: doch kann die Auslieferung niemalen versaget werden, wenn es einmal erwiesen ist, daß dieses das nämliche Kind sey, um welches die Nachfrage geschieht. Es hat sich der Fall ergeben, wo ein Griech sein Kind zurück begehrte; der Unterschied der Religion machte kein Bedenken, nur war der Vater wegen der Reinigkeit derselben verdächtig; man hat sich hierüber bey Rechtsgelehrten Raths erholet: es wurde entschieden, das Recht des Vaters sey unverletzlich, der Besitz seines Kindes, so auf dem unstreitigen Grund der Zeugung beruhet, könne ihm niemals vorenthalten werden; das Kind wurde ihm auch behändiget.

Die-

Diese sind die Ursachen, daß man mit größter Sorgfalt alle jene Zeichen und Merkmale aufbewahret, welche bey einer vorfallenden Untersuchung zu einem Beweise dienen können. Obwohl das Spital für sich den Aeltern niemals nachforschet, so will es doch alle mögliche Vorkehrungen getroffen wissen, um auf die rechte Spur und wahren Grund zu kommen, im Fall von Seiten der Aeltern selbst eine Nachfrage sich ereignete. Man beobachtet dießfalls folgende Ordnung:

Unweit der Pforte des Spitals befindet sich eine Oeffnung, in welcher eine Winde angebracht ist. Da solche die Kinder zu übernehmen bestimmet ist, so muß sie in ihrem ganzen Umfang nicht grösser seyn, als es erfodert wird, um ein neugebohrnes, oder höchstens ein Kind von wenig Monaten, in seinen Windeln eingewickelt in sich zu fassen. Nächst der Winde ist eine Glocke befindlich: an welcher diejenigen klingeln, die das Kind herbey bringen. Dieses geschieht allezeit bey später Nachtszeit; denn sey es Armuth, oder andere Umstände, so einen Vater sich seines eigenen Kindes zu berauben vermögen, so will er es allezeit aus Schamhaftigkeit verborgen halten.

Die-

Diese Glocke geht in ein nebengelegenes Zimmer, worinnen sich zwey Spitalmägdchen von reifen Alter, guten Sitten und unsträflicher Aufführung, befinden; sie stehen augenblicklich auf, begeben sich von innen zu der Winde, und empfangen das eingeschobene Kind.

Hierauf klingeln sie an einer andern in dem Inneren des Spitals befindlichen Glocke, die den Säugammen das Zeichen giebt; diese werden zu dem Ende jederzeit in Bereitschaft gehalten, und laufen augenblicklich herbey, um das Kind zu empfangen, und ihm die Nahrung zu reichen.

Das Kind bleibt die Nacht über bey diesen Säugammen, und wird den kommenden Morgen in ein eigenes hiezu bestimmtes Zimmer gebracht, welches die Kammer der Schreiberinnen genennet wird. Deren sind drey, die aus der Zahl der geschicktesten und beßten herausgezogen werden.

Von diesen werden alle Umstände, so sich bey und um das Kind befinden, mit aller Sorgfalt in Acht genommen, und mit größter Genauigkeit in das sogenannte Findelbuch eingetragen. Befinden sich Schriften, Urkunden, Medaillen, Münzen,

zen, oder andere Fahrnisse dabey, so werden auch diese in das Findelbuch eingetragen, beynebst aber in den hiezu bestimmten Kästen auf das sorgfältigste aufbewahret, und hierüber in dem Buche die erfoderlichen Anmerkungen beygefüget, damit man sie jederzeit ohne Anstand finden könne.

Es wird ein jeder auch der kleinste Umstand angemerket, der Tag, ja die Stunde des Eintritts.

Findet man kein absonderliches Zeichen, und ist das Kind nur mit Windeln umhüllet, oder mit andern Gewand bedecket, so wird in dem Buche eine jede auch mindeste Sache fürgemerket, der Stof, die Zahl, die Länge, die Breite, bis auf das Elenmaaß dieser Kleider beschrieben, welche folglich zum Gebrauch hingegeben werden.

Findet man den Taufschein, welcher oft in die Windel gestecket wird, so wird solcher ebenfalls angemerket, und in Verwahrung genommen. Das Kind wird jedoch bedingnißweise unter einem anderen Namen getaufet, damit man jederzeit dem Grundsatz des Spitals nachlebe, welches für sich niemal nachforschen will, weß Standes die Kinder sind, oder wem sie angehören.

Man

Man ist äußerst beflissen dieses Buch geheim zu halten, und ist es nicht erlaubt, daß jemand darinnen sich ersehe, oder mittelst Zusammenhaltung der Umstände irgend einen Fall entdecke.

Mehrere Ursachen verbinden zu diesem Geheimniß. Die erste ist bereits oben berührt worden, damit nemlich den Kindern nicht Mittel an die Hand gegeben werden, unruhig zu seyn, den Familien beschwerlich zu fallen, und solche Ereignisse zu entdecken, die die Klugheit geheim zu halten befiehlet.

Die zweyte ist, weil ein Eigennutz die Spur dieser Kinder also verschlagen könnte, daß sie weder für sich jemals zur Kenntniß ihres Herkommens gelangen, noch in die Gewalt ihrer Eltern mehr gebracht werden könnten, wenn die letzteren auch nach Veränderung der Umstände solche an sich bringen wollten. Die Familien könnten von einem schändlichen Eigennutz geleitet werden; die Gerechtigkeit und Menschenliebe verbindet das Spital es zu verhindern, dessen fester Grundsatz hier mehrmalen wiederholet wird, daß es für sich nichts beytragen will, um das natürliche Abkommen der Kinder zu erörtern, jedoch alles Mögliche anwendet, und die mindesten Merkmale sorgfältig

aufbewahret, mittelst deren auf fremdes Ansuchen die Wahrheit der Sache entdecket werden könnte.

Die dritte endlich ist, damit der Aufenthalt des Kindes den Eltern nicht bekannt werde; sie dürften vielleicht jener Amme, welcher das Kind ist anvertrauet worden, etwas beytragen, doch würde dadurch das Spital nicht im mindesten schadlos gehalten, welches durch diese geflissentliche Verbergung die natürlichen Triebe der Eltern dahin lenken will, daß sie sich unmittelbar an dasselbe verwenden, in welchem Fall man sich ganz willfährig bezeuget, um die Beruhigung der Familien zu erhalten, und sich der Last des weiteren Unterhalts zu entledigen.

Derjenige also, welcher aus einem Triebe der Natur sein Kind an sich bringen will, stellet sein Begehren dem Spital vor, und eröfnet alle Zeichen, wodurch das Kind erkannt werden könnte. Er sagt zum Beyspiel in einer solchen Nacht zu einer solchen Stunde, ist ein Kind männ- oder weiblichen Geschlechts, welches ein solches Zeichen bei sich hatte, hier nieder gelegt worden; das sicherste Merkmal wäre, wenn solches in einer Medaille, Bildniß eines Heiligen, oder einem Stück

Münze

Münze bestünde; noch besser würde es seyn, wenn sich die Halbscheid davon bey dem Kinde befunden hätte, die andere Halbscheid aber annoch in den Händen des Nachforschenden wäre.

Ist dieses nicht, so giebt man sich alle mögliche Mühe mittelst anderer Anzeigen die Wahrheit zu entwikeln, bey welcher Untersuchung man, sowohl in Ansehung des angesuchten Kindes, als auch des Standes und der Sitten des nachforschenden Vaters, zufolge obangezogenen Anmerkungen fürgehet.

Ferner muß hier die Ordnung der Gesetze nicht ausser Acht gelassen werden.

Der nachforschende muß der Vater seyn, und darthun, ob es ein natürliches, oder eheliches Kind sey. Die Mutter wird nicht angehöret, sie habe dann erwiesen, daß ihr Mann verschieden ist: denn, gleichwie die Auslieferung des Kindes nur zu Folge jener Kenntniß, welche es von einem solchen Vater und Mutter gebohren zu seyn erweiset, geschehen kann, so würde es der Gerechtigkeit zuwider laufen, wenn man auf das Vorgeben einer Mutter entscheiden wollte, daß dieses Kind einem solchen Vater zugehöre, wo es seyn

könnte, daß er es nicht wäre, oder in die Entdeckung nicht einwilligen wollte, um nicht Sachen zu offenbaren, die wider seinen Wohlstand laufen, und sich zu demjenigen zu verbinden, was ein Vater vermög der Gesetze seinen Kindern schuldig ist.

Auch ein Anverwandter kann ein Kind zurück begehren, doch muß vorläufig erwiesen seyn, daß sich die Eltern nicht mehr am Leben befinden. Und gleichwie in diesem Falle ein Anverwandter keine natürliche Obliegenheit hat, so muß er sich rechtlich dazu verbinden, und erklären, daß er das Kind in seinen Schutz nehmen, und für die Unterhaltung sorgen wolle.

So bald alles dieses in Ordnung gebracht ist, so wird das Ansuchen der Versammlung vorgelegt, welche aus denenjenigen zusammengesetzet ist, denen die Verwaltung dieses Versorgungsortes oblieget. Hier werden die angestellten Untersuchungen, die hieraus erfolgten Proben, und von Seiten der Nachforschenden auf sich genommenen Obliegenheiten vorgetragen, und dem zufolge die Auslieferung und Uibergabe des Kindes bewilliget, in dem Windenbuche hingegen die erfoderlichen Anmerkungen an der Seite des Nahmens, dessen Schicksal sich nun geändert hat, eingetra-

getragen, und der neue Stand, in welchen das Kind getreten ist, angemerket.

Wenn einmal die Auslieferung geschehen ist, so höret das ausgetretene Kind auf, ein Kind des Spitals zu seyn, welches sich um dessen zukünftiges gutes oder übles Schicksal nicht mehr bekümmert: so bald die natürlichen Eltern entdecket sind, hören die Pflichten des Spitals auf, welches nur Kindern eines ungewissen Vaters Schutz, und Unterhalt reichet.

Diese sind die Gebräuche, die bey Auslieferung der Kinder beobachtet werden; nun folget die Art, mit welcher man jene Kinder behandelt, die auf Rechnung des Spitals in dessen Schutz verbleiben.

Wenn das Kind getauft ist, und alle seine Umstände in den Büchern sind fürgemerket worden, wird es mit einer Säugamme versehen.

Ein jedes Kind muß seine eigene Säugamme haben, und ist es nicht zugelassen, daß eine Amme mehrere Kinder ernähre.

Man nimmt keine Amme auf, als längstens den 15ten Monat nach ihrer Niederkunft,

 weil

weil die Milch von einer längern Zeit für keine gute Nahrung gehalten wird.

Sie muß also erweisen, daß entweder ihr eigenes Kind verstorben, oder ein Jahr seit ihrer Niederkunft verflossen sey; und dieses aus obangeführtem Grunde, damit eine Amme nicht mehr als ein einziges Kind ernähre, da es gebräuchlich ist, daß man die Kinder nach einem Jahre abspänt.

Bis auf diese letzteren Zeiten war der Gebrauch, eine hinlängliche Anzahl Ammen in dem Spitale selbst zu unterhalten, welche solang darinnen verblieben, als sie die Kinder ernähren konnten. Ihre Anzahl war nach derjenigen der Kinder gerichtet. Aus erheblichen Ursachen wurde dieser Gebrauch abgeändert, und sonach die Kinder auf das Land vertheilet.

Die erste Einrichtung war vielen Uibeln unterworfen. Obwohl man bey der Wahl alle Vorsicht gebrauchte, so war es doch nicht möglich zu verhindern, daß sich nicht oft ein Weibsbild von üblen Sitten hätte eindringen sollen.

Eine Weibsperson von üblen Sitten ist ungesund, und ihre Milch unrein.

Die

Die Anzahl so vieler in dem nämlichen Orte eingeschränkten Kinder, die nicht allezeit mit erfoderlicher Sorgfalt gereiniget wurden, machte die Luft ungesund.

Man konnte sich von einer solchen Art Ammen, so aus dem Elend, oder ruchlosen Stadtleben gezogen wurden, den erfoderlichen Beystand und liebreiche Hilfleistung nicht versprechen; viele Kinder giengen zu Grunde; so viele von Zeit zu Zeit, um diesem Ungemach abzuhelfen, erlassene Gesetze waren unnütz, man war gezwungen die Einrichtung zu ändern.

Im Jahr 1746 wurde beschlossen die Kinder auf das Land zu vertheilen. Die Reinigkeit der Luft, die unschuldigen Landsitten, und unangesteckte Gesundheit der Bäuerinnen ließ alles Gutes hoffen, und auf eine liebreiche Wartung um so mehr die sichere Rechnung machen, als in der Erhaltung der Kinder ihr eigener Vortheil obwaltet, welcher alsdann aufhöret, wenn diese verstorben sind: wo man im Gegentheil bey den Ammen der ersten Einrichtung, welche Tagweise bezahlet wurden, den billigen Verdacht schöpfen könnte, daß ihnen mehr an dem Hinscheiden, als der Erhaltung der Kinder gelegen wäre.

Selbst die Religion, und Menschenliebe gab dieser letzteren Einrichtung den Vorzug, und das Spital, welches vermöge seiner Grundsätze, die Knaben bis zu ihrer Volljährigkeit, und die Mägdchen ihr ganzes Leben hindurch erhält, fand seinen Vortheil auch dabey. Denn wenn die Kinder in dem Spital erzogen wurden, so waren sie demselben zur beständigen Last; wo im Gegentheil, wenn solche auf das Land gegeben werden, es sich öfters zuträgt, daß viele davon, zu Folge jener Liebe, die ihre Wärterinnen gegen sie fassen, allda verbleiben, und also das Spital einer Bürde erledigen, und den Staat mit nutzbaren Unterthanen anfüllen.

Derowegen ist man vorzüglich dahin bedacht, damit die Kinder, soviel es nur möglich ist, in die entferntesten Theile des venezianischen Gebietes verleget werden, damit die Entlegenheit selbst die Zurücklieferung derselben an das Spital erschwere.

Nachdem man nun die Ursachen dieser Einrichtung vorgetragen hat, so muß noch angezeiget werden, auf was Art diese Vertheilung geschehe.

Das Weib, so ein Kind annehmen will, muß mit einem schriftlichen Zeugniß ihres Pfarrers

versehen seyn, daß sie ehrlich, und von guten Sitten, auch zu einer benannten Zeit das letztemal niedergekommen sey. Ist ihr Kind verschieden, so muß solches ebenfalls darinnen angemerket werden; ist es hingegen annoch bey Leben, so wird aus dem Zeugnisse erhellen, ob sie sich in der zur Uibernahme eines Kinds bestimmten Zeit befinde, welche erfodert, daß nicht weniger, als ein Jahr, und nicht mehr als 15 Monate nach der Niederkunft verflossen sind.

Ist das Zeugniß richtig befunden worden, so wird der Amme eine Verordnung ertheilet, mittelst welcher dem hierzu bestimmten Beamten aufgetragen wird, ihr ein Kind zu übergeben. Die Schreiberinnen tragen in einem eigenen dazu bestimmten Buche diese Uibergabe ein, und machen darüber in dem Findelbuche bey dem Nahmen des Kindes eine darauf sich beziehende Anmerkung. Das Findelbuch also beschreibt den Eintritt deß Kindes mit allen Zeichen, und berufet sich auf obiges Buch, was dessen weiteres Schicksal anlanget, welches darinnen besteht, daß dieses Kind einem solchen Weibe, aus einem solchen Dorfe, so in dem Bezirk einer solchen Stadt gelegen ist, sey übergeben worden.

Ferner wird der Amme ein Büchel mitgegeben, worinnen sich eine gedruckte Ordnung befindet,

det, welche den Säugammen befiehlt, die Kinder mit liebreicher Sorgfalt zu warten, und solche wenigstens durch drey Jahre bey sich zu behalten, unter Strafe ihren Lohn zu verlieren; wenn sie das Kind vor benannter Zeit zurück bringen würden.

Die Ursache dieses Auftrags, und der darauf gesetzten Strafe rühret daher, weil der Lohn des ersten Jahres, so das Milchjahr ist, den Lohn der folgenden Jahre übersteiget, wie es bald erhellen wird.

Das Spital hat zu seinem Vortheil klüglich überleget, daß natürlicher Weise die gegenseitige Neigung der Kinder, und der Ammen um so mehr zunehme, je länger sie beisammen verbleiben, woraus eben die erwünschte Folge entspringt, daß mehrere Kinder dem Landleben einverleibet werden. Sonst würde auch die Zurückkunft dieser ein- oder zweyjährigen Kinder, deren jedes eine eigene Wartung erfodert, dem Spital sehr unbequem fallen.

Uibrigens muß hier angemerket werden, daß man ohngeachtet des obigen Gesetzes, und der darauf gesezten Strafe die Kinder dannoch übernimmt,

wenn

wenn die Ammen solche zurück bringen, weil billig zu befürchten ist, es möchte wegen sehr schlechter Wartung das Leben der Kinder Gefahr laufen, wenn die Ammen angehalten würden, solche nicht aus gefaster Neigung, sondern wider Willen, und aus Zwang des Gesetzes bey sich zu behalten.

Sind die Kinder auf das Land versetzet, so behält das Spital die Obsorge darüber, und reichet den Ammen bis in das 10te Jahr den Lohn, welcher nach gewissem Verhältniß für jedes Kind unveränderlich festgesetzet ist.

Die Ordnung geht verminderungsweise. Für das ganze erste Jahr werden monatlich 10 Lire (*a*), für das zweyte 5 Lire für die 4 folgenden $3\frac{1}{2}$ Lire und für die 4 letzten Jahre 3 Lire bezahlet.

Es scheint zwar, daß die Ordnung umgekehret seyn müßte, denn nach Maaß als die Kinder erwachsen, um so mehr Nahrung erfodern sie, und also müßte nach Verhältniß auch der Lohn grösser seyn.

(*a*) Eine Lira macht zwölf Kaisergroschen.

Da jedoch das Spital zur möglichsten Ersparniß verbunden ist, so nimmt es zu einem Satz an, daß man im ersten Jahre, wo das Leben des Kindes, wegen des zarten Alters und anklebender Schwäche in größter Gefahr ist, solches zu retten, alles mögliche anwenden müße. In den zwey folgenden Jahren machet man Rechnung auf jenes Gesetz, mittelst dessen die Ammen verbunden sind die Kinder 3 Jahre bey sich zu behalten. Ob gleich die Erfüllung dieses Gesetzes nicht scharf betrieben wird, auch solches der Erwartung nicht gänzlich entspricht, so ist es doch mehreren Theils nicht ohne Wirkung.

Nach den 3 ersten Jahren verspricht man sich etwas, theils von jener Neigung, welche man gegen das Kind gefaßt zu haben, der Amme zumuthet, theils von jenen kleinen Diensten, die auch Kinder auf dem Lande leisten können, zum Beyspiele das Vieh auf der Weide zu hüten.

Nebst dem baaren Geld werden noch für das erste Jahr Windeln, und für ein jedes der folgenden Jahre die benöthigte Leinwand, und Tuch zur Kleidung, dann ein und ein halber Lire für die Schuh abgereichet.

Nach Verfliessung des zehnten Jahres wird nichts mehr beygetragen. Jedoch bleibt sowohl vor, als nachhero den Kindern der Eintritt allezeit offen, wenn sie zurück kehren wollen; und obwohl das Spital alles mögliche vorkehret, damit sie auf dem Lande verbleiben, so werden sie doch niemahls abgewiesen, wenn sie sich stellen.

Um allen Betrug zu vermeiden, muß man überzeuget seyn, daß dieses Kind ein Spitalkind ist: es muß, wenn es sich stellet, das Büchlein aufweisen, welches bey seinem Abgang der Amme ist mitgegeben worden: sollte dieses ungefehr verlohren seyn worden, so ist man so billig, und begnüget sich auch mit andern hinlänglichen Proben, dergleichen sind Zeugnisse der Pfarrer, oder anderer Leute, welche mit einem Eyde betheuren, daß ihres Wissens, und zu Folge des allgemeinen Rufes, dieses das nemliche Kind sey, so vom Spital dieser benannten Amme ist übergeben worden.

Es ist oben gesagt worden, daß die Kinder weiblichen Geschlechts lebenslänglich die Unterhaltung im Spital geniessen: gleichwie aber die Knaben, wenn sie die Volljährigkeit erreichet haben, von demselben entlassen werden, so würden sie auch nicht mehr angenommen, wenn sie auch zurückkehren wollten,

ten, nachdem sie einmal die minderjährige Zeit überstiegen haben. In der Folge wird zu ersehen seyn, welche Anstalten zur Versorgung der Knaben sind getroffen worden.

Wenn die Mädchen auf dem Lande bleiben, und sich da verheurathen, so werden ihnen von dem Spital, so bald die Trauung geschehen, zu einer Morgengabe 20 Ducati (*b*), und zehn der Amme, als ein Preis der Erziehung abgereichet: sollte leztere nicht mehr bey Leben seyn, so wird das Geschenk der Amme auch dem Mägdchen zu Theil, und sie erhält 30 Ducati.

Den Ammen wird auf allmaliges Verlangen der bereits verdiente Lohn ausgezahlet, doch muß die Foderung wenigstens von einem Monat seyn, damit die angehäuften täglichen Zahlungen nicht verdrüßlich fallen.

Damit das Spital in den Zahlungen nicht betrogen werde, im Fall das Kind gestorben wäre, so müssen die Pfarrer in den Dorfschaften eidlich bezeugen, daß solches bey Leben, und gesund sey.

Nur

(*b*) Eine Silbermünze, im Werth jede v. acht Lire.

Nur auf diesen Grund wird die Zahlung bis auf den Tag, an welchem das Zeugniß unterschrieben ist, geleistet. Dieses muß der Pfarrer mit eigener Hand in dem Büchlein der Amme niederschreiben, und das Sigill der Kirche beydrucken; in dem nemlichen Büchlein werden so nach auch die schon geschehenen Zahlungen vorgemerket.

Hier muß man noch eines seit Errichtung des Spitals gebräuchlichen Gesezes Erwänung machen. Es bestund darin, daß die Kinder mit einem unauslöschlichen Merkmal sollten bezeichnet werden, welches ausser allen Zweifel seze, daß sie die nemlichen wahren Kinder des Spitals seyn.

Dieses Zeichen ist der Buchstab P. so der Spital Chyrurgus an einem Fusse des Kindes mittelst der Lanzete einrizet, und in den Schnitt Dinte einlässet; damit das Merkmal unauslöschlich bleibe.

Der Gebrauch dieser Zeichnung ist aus mehreren Absichten eingeführet worden: theils um den Betrug der Zahlungen zu verhüten, wenn man verstorbene Kinder für lebend angeben wollte, und zu diesem Ende von unachtsamen Pfarrern den Lebensschein erschlichen hätte; theils um einem anderweiten Betruge vorzubeugen, der sich bey einer an das

Spital geschehenden Zurückgabe eines Kindes ereignen könnte. Es würden sich vielleicht Eltern finden, die im Stande wären, ihr eigenes, obschon erwachsenes Kind, unter dem Nahmen eines verstorbenen Spitalkindes einzuschieben. Endlich hat man geglaubt, dem Spital sey daran gelegen, daß es seine Kinder jederzeit erkennen könne, sie mögen nun darinnen verbleiben, oder an ihre Eltern zurück gegeben seyn worden, oder aus einer anderen Ursach ausgetreten seyn, folglich ihre natürlichen Rechte an sich gebracht, oder an den Gütern, und Spitalvorrechten annoch ihren Antheil zu fodern haben.

Doch wird dieses Gesetz nicht genau beobachtet, vielleicht weil es der Menschenliebe entgegen ist. Erstlich kann diese Bezeichnung nicht ohne empfindlichen Schmerzen eines neugebohrnen Kindes, so wegen natürlicher Schwachheit oft aus kleinen Ursachen sein Leben einbüssen kann, vorgenommen werden; und gleichwie im Winter der Schmerz empfindlicher ist, als im Sommer, so werden die Kinder zu Winterszeit, ohne diese Bezeichnung auf das Land geschicket. Spätere Gesetze wollen zwar, daß sie die Ammen den folgenden Sommer zurück bringen sollen, um das Merkmal

zu

zu empfangen, doch werden solche nicht sehr in Acht genommen. Die allzuweite Reise für eine Amme, die Unkösten so auf ihre Rechnung gehen, die billige Furcht, daß ein saugendes Kind auf einer beschwerlichen Reise nicht zu Grunde gehe, das Bedenken, die Amme dürfte eher das Kind dem Spital zurück lassen, als es wiederum mit sich nach Hause nehmen, weil sie ohne das ihren einträglichen Lohn bald verlieren wird, sind Ursachen, welche zu erweisen scheinen, daß es der Menschlichkeit, und dem Vortheil des Spitals gemäßer sey, auf die Erfüllung dieses Gesetzes nicht scharf zu dringen.

Noch kann eine bedenklichere Ursache die Menschenliebe bewegen, sich dieser Bezeichnung zu enthalten. Entweder werden diese Kinder als unehelich angesehen, oder in einem mildern Sinn, als Kinder eines ungewissen Vaters betrachtet. Sicher ist es, daß sich mit dem Sinn der Gesetze, welche zum Besten der Religion, und der guten Sitten allen Vortheil den ehelichen Kindern zutheilen, die unehelichen hingegen verabscheuen, auch der allgemeine Sinn der Menschen verbinde; ein uneheliches Kind wird jederzeit als ein verworfnes Ding mit Abscheu betrachtet.

Die Einäzung dieses Zeichens bemerkt allso diese Person mit einem unauslöschlichen Merkmal der Schande, und des Abscheues. Wahr ist es, daß dieses auf dem Fuß, einem Theil, den man stets zu bedecken pfleget, geschiehet, doch kann es sich ereignen, daß es dem ohngeachtet jemanden an seinem Glücke hinderlich falle, wenn das Zeichen des Spitals von ungefähr entdecket, und die schmeichelhafte Hofnung für ein eheliches Kind gehalten zu seyn vereitelt wird: es steht zwar dem Spital nicht zu, daß es, der Wahrheit zuwider, dieser Hofnung zum Grunde und Stütze diene, doch glaubet es auch nicht verpflichtet zu seyn, solche gänzlich zu vertilgen, und überläßt die Kinder der göttlichen Fürsehung, und ihrem geneigten Schicksale.

Das kann man nicht in Abrede stellen, daß die Bezeichnung der Kinder zur Sicherstellung des Spitals beiträgt. Dieses erkennet keine andere, als die durch die Winde eingebrachten Kinder für die seinigen, und gleichwie leztere hin und wieder auf dem Lande, und in weit entfernten Orten vertheilet werden, so kann in den Zahlungen auf allerhand Art ein Betrug unterlaufen; und noch leichter kann solches bey ihrer Rückkunft geschehen, weil

es möglich ist, daß dem Spital ein Kind aufgedrungen werde, welches doch demselben nicht angehöret; Vermöge des Zeichens setzet man sich hierwider in Sicherheit; und beuget allem Betruge vor.

Doch muß man anderntheils wiederholen, daß der Eindruck dieses Zeichens die Menschlichkeit beleidige, weil es den Kindern ein unauslöschliches Merkmal der Schande, und Verachtung einäzet, so ihr künftiges Glück hemmen kann.

Man hat oben angemerket, daß alle diejenigen der Bezeichnung entgehen, welche im Winter eingebracht werden; doch muß man bekennen, daß auch diejenigen, so in anderen Jahrszeiten einkommen, oft davon befreyet werden, wenn man sie aus einem Triebe des Mitleidens hiezu für zu schwach, und gebrechlich ansieht, welches sich bey dem kränklichen Zustand eines erstgebohrnen Kindes leicht zuträgt. Allein, gleich wie man bekennen muß, daß das Gesetz, welches diesen Gebrauch vorschreibt in der That nicht beobachtet wird, so muß man auch die Ursachen aufführen, so die Uibertretung rechtfertigen. Es scheint also, daß eine Stiftung der Liebe, und des Mitleidens alles, was die Menschlichkeit beleidigen kann, weit von

sich entfernen müße, es ist derselben viel angemeßener, daß sie sich eher der Gefahr aussetze, die Bürde der Unterhaltung einiger fremden Kinder zu ertragen, als steif auf einem Gebrauche beharre, welcher diese Unglückseligen schändet. Sollte auch dadurch zuweilen ein Betrug bemäntelt werden, so wird es doch jederzeit ein Werk der Menschenliebe seyn, ein Geschöpf zu retten, dessen Ehre, und Unterhalt sonst Gefahr laufen könnte.

Dem ohngeachtet wird möglicher Fleiß angewendet, damit kein Betrug, vorzüglich bey Untersuchung der Zeugniße der Pfarrer, unterlaufe. Eine jede Unrichtigkeit, ein jeder zweydeutiger Ausdruck wäre hinlänglich das Kind abzuweisen. Die Gesetze lassen keine anderen Zeugniße, als unmittelbar von den Pfarrern zu, alle übrige so von Kaplanen, oder andern untergeordneten Kirchenbeamten ausgestellet sind, werden verworfen.

Könnte das Zeugniß eines Mangels überwiesen werden, so würde man wider den Urheber gerichtlich fürgehen, damit er auf das schärfeste bestrafet, und andere durch sein Beyspiel ermahnet werden, aufmerksam und genau zu seyn. Zu dem Ende würde auch zuweilen die landesfürstliche

Macht

Macht angerufen, um die Pfarrer mittelst der Bischöfe zur Schuldigkeit anzuhalten. Hiezu werden sie oft durch öffentliche Befehle mit dem Auftrag angewiesen, daß sie zugleich auf die gute Unterhaltung der Kinder ein obachtsames Aug haben sollen; dadurch bekommen die Pfarrer Kenntniß von den Spitalkindern, und letztere werden besser gepfleget. Endlich muß zu Folge der Gesetze von Zeit zu Zeit ein Beamter das feste Land durchgehen um die Kinder zu besuchen, und sie in Augenschein zu nehmen. Nun wollen wir wiederum zur Ordnung und Zucht der Kinder zurückkehren.

Wenn sie nun in das Spital sind aufgenommen, und so nach auf das Land verleget worden, so müssen sie da wenigstens durch 3. Jahre verbleiben. Werden sie dem Spital zurück gegeben, so bestrebet man sich, sie auf das neue bey einer anderen Amme, oder vielmehr Wärterinn anzubringen, welche einen auf das Alter des Kindes sich beziehenden Lohn erhält. Eine Wärterinn, die ein saugendes Kind annimmt, kann auch eines von dieser zweyten Art, welche die Brodkinder genennet werden, annehmen. Diese letzteren können allezeit dem Spital zurück gegeben werden.

Allein diese zweyte Art der Vertheilung der Kinder ist sehr schwer zu bewirken; denn den größten Nutzen beziehen die Ammen im ersten Jahre, der Lohn der folgenden ist klein. Sie können also zu einem Kinde eine Neigung fassen, und es bey sich behalten, wenn sie solches gesäuget haben; bey einem neuen Kinde mangelt die Neigung. Der Lohn dienet auch nicht zur Ermunterung, er ist zu klein, wenn man die Menge der Nahrung bedenket, welche die Natur bey dem Anwachs der Jahre fodert.

Man hat derowegen untersuchet, ob es nicht besser wäre, die Ordnung der Zahlungen zu verändern, und anstatt den Lohn mit den Jahren zu mindern, solchen zu vermehren, damit die Wärterinnen, in der Vermehrung des Lohns ihren Vortheil finden, und die Kinder bey sich behalten sollten; allein man hat in der That erfahren, daß man dabey verlieren würde.

Die Kinder so in ihren ersten Jahren in das Spital zurück kommen, betragen ohngefehr, den zehenten Theil von hundert in Ansehung der ganzen Zahl. Von erwachsenen, und volljährigen kommen die wenigsten zurück. Eine richtige Folge der gefaßten Neigung, welche, wenn das Kind einmal

er-

erwachsen ist, so tiefe Wurzeln fasset, daß die Zurückkunft nicht zu befürchten ist. Die Wirkung dieser Neigung ist zwanzig gegen hundert von der ganzen Anzahl der Kinder auch von ihren ersten Jahren an; es ist also für das Spital vortheilhafter, daß zehen von hundert zurückkehren, als daß die ganze Anzahl vermehret werde.

Auch würde diese Vermehrung des Lohns niemalen die gehoffte Wirkung machen; wird das Kind nicht aus Neigung behalten, so wird solches aus Vortheil gewiß nicht geschehen. Denn setzet man auch die Vermehrung des Lohns auf monatliche 2. oder 3. Lire, so werden solche dem Spital eine beträchtliche Ausgabe verursachen, und doch den Wärterinnen die Nahrungskosten nicht ersetzen, welche mit den Jahren der Kinder immer zunehmen.

Die zurück gegebenen Kinder verbleiben im Spital; es ist für sie eine Schule errichtet, welche die Schule der Brodkinder genennet wird; in dieser verbleiben sie bis in ihr zehentes Jahr.

Dieser Schule ist ein Mädchen von reifem Alter, die aus der Ordnung der Meisterinnen genommen wird, vorgesetzet. Darein werden ohne Unterschied Knaben, und Mädchen gethan.

Ist eines von diesen Kindern mit guten Leibs- und Gemüthsgaben versehen, und etwas zu erlernen tauglich befunden worden, so wird es noch vor seinem zehenten Jahre in andere Schulen versetzet.

Geschieht dieses nicht, so werden die Knaben, wenn sie das zehente Jahr erreichet haben, in ihre folgende Schule, so eine einzige ist, und die Mägdchen in ihre zweyte, welche die Schule der Mittleren genennet wird, abgegeben.

Hierin verbleiben die letzteren bis zu ihrer Volljährigkeit, welche das achtzehnte Jahr ist, und treten sodann in die dritte Schule ein, welche die Schule der grossen Mädchen genennet wird.

Diese be yden Schulen werden von Meisterinnen besorget, die man aus der Zahl der Besten, und Geschicktesten wählet. Diese nehmen so viele Beyhelferinnen an, als sie nach Maß der Anzahl der Kinder bedürfen.

Ehe wir der inneren Beschaffenheit der Erziehung der Mädchen erwänen, wollen wir die Bestimmung der Knaben betrachten, welche, wie gesagt worden, nur solang im Spital die Unterhaltung geniessen, bis sie volljährig werden. Die

Kräf-

Kräfte des Spitals haben nicht zugelassen, daß auch die Knaben lebenslänglich darinn verbleiben; weil sie also wegen des Vorzugs ihres Geschlechts, und zufolge der bey ihrer Erziehung genommenen Maßregeln die Fähigkeit erlangen, sich selbst das Brod zu gewinnen, so werden sie als Majoren entlassen.

Man hat die Zeit der Volljährigkeit über den Gebrauch der venezianischen Gesetze, die hiezu das 16te Jahr bestimmen, verlängert, und auf das 18te Jahr festgesetzet. Dieses ist die Zeit des gemeinen Rechts, und des Justinianischen Kodex.

Die Vorsicht, welche das Spital auf sie verwendet ist folgende: man wendet allen möglichen Fleiß an, ihnen eine tugendhafte, und christliche Erziehung zu geben. Diese wird weltlichen Priestern bestens anempfohlen, deren 5. an der Zahl sind. Einer davon ist der Vorgesetzte, die anderen sind seine Mithelfer, und ihm untergeordnet.

Diese unterrichten die Kinder im Lesen, Schreiben, der Arithmetick, und vorzüglich in den Grundsätzen der Religion. Alle Stunden des Tages sind ordentlich eingetheilet, und wird diese Ordnung auf das genaueste beobachtet, zu einer jeden Verrichtung

richtung wird eine gesetzte Zeit angewiesen, welche mit den Abwechslungen des Jahres auch verändert wird. Die Früchte ihres Fleißes werden von Zeit zu Zeit der Untersuchung der Vorgesetzten des Spitals vorgeleget. Was die Religion anlanget, so legen sie hievon zu bestimmten Zeiten in der Kirche öfentliche Proben ab, und werden aus dem Katechismus, und der christlichen Lehre geprüfet. Die Eingezogenheit, die brüderliche Liebe, der Gehorsam sind die sittlichen Tugenden, welche man ihnen vor andern einzuflösen bemühet ist. Zu diesem Ende wird sehr darüber gehalten, daß die täglichen Gebete, von Zeit zu Zeit die Beichte, und andere verschiedene Andachten auferbaulich verrichtet werden.

Ihre begangenen Fehler werden mit Verminderung der Speise, Ausschliessung von dem Ort der Ergötzung, so täglich zu ihrer Erholung bestimmet ist, und dergleichen Strafen geahndet; alle Schärfe, und Schläge sind auf immer verbannet. Die gute Erziehung gewinnet nichts dabey; die Jugend wird leichter mit Güte und Freundlichkeit gezogen, und geleitet.

Sollte sich jedoch ein ausgeartetes, und unbändiges Gemüth darunter befinden, welches sich

nicht

nicht bessern wollte, so schreitet man zu einer schärferen Ahndung. Man sperret den Unbändigen, auf eine dem Verbrechen gemäße Zeit, in einen Kerker ein; erhält auch diese wiederholte Bestrafung ihre Wirkung nicht, so wird der Verbrecher dem Landesfürsten übergeben, um auf die Galeeren geschmiedet zu werden. Dieses geschieht gar selten, und man hat nur zwey Fälle davon.

Das Absehen dieser guten, und christlichen Erziehung ist zum Theil auch dahin gerichtet, damit sie den Fleiß, und die Bestrebung der Kinder anstrenge, um sich in der Folge das Brod selbst erwerben zu können. Hiezu werden Künste, und Handarbeiten erfodert.

Seit den ersten Zeiten der Errichtung dieses Spitals sind die Knaben durch öffentliche Gnade, und ein vom Senat verliehenes Vorrecht für fähig erkläret worden, in alle Innungen der Künste, und Handwerke frey einzutreten, und solche auf eigene Rechnung auszuüben. Ein jeder anderer, so in eine Innung treten will, muß vorher gewisse Bedingniße erfüllen: er ist verbunden einige Jahre in der Lehre zuzubringen, nachhin einige Zeit als Gesell zu arbeiten, hierauf die Proben

seiner Fähigkeit abzulegen, alsdann wird er allererst, wenn er eine gewisse Summe für die Einschreibung erleget hat, in die Innung aufgenommen.

Von allem dem sind die Spitalkinder befreyet. Der Landesfürst, der ihr Vater ist, und sie als Kinder des Staats betrachtet, hat verordnet, daß sie allezeit, wenn sie sich stellen, überall frey sollen angenommen werden. Dieses Vorrecht ist persönlich, es wird also nicht allein Fähigkeit, sondern auch ein Kapital erfordert, um ein Gewerb zu errichten. Mit Kapitalien kann das Spital sie nicht versehen, denn seine Kräfte lassen es nicht zu, und würden die Kapitalien selbst Gefahr laufen, wenn man sie Leuten in die Hände gäbe, die noch nicht alle erforderliche Kenntniß der Direction eines Gewerbes besitzen.

Zu dem Ende sind in dem Spital einige Handwerke eingeführet worden, in welchen diese Kinder unterrichtet werden, damit sie etwas erlernen, mit dem sie sich als Gesellen ihr Brod verdienen können, wenn die Zeit ihres Austritts herankommt. Diese sind das Schuster-, und Weberhandwerk, denen die Arbeit in Steinen zum Gebrauch der Goldschmiede hinzu gefüget wird.

Das Weberhandwerck wird in alle mögliche Verarbeitungen der Wolle, und Baumwolle abgetheilet. Eine jede davon machet ein eigenes Handwerck aus, und ist fähig den Arbeitsleuten die Unterhaltung zu verschaffen. Das Wollschlagen, und spinnen sind für sich bestehende Handwercke, und sind die Webermanufakturen von so vielen Arten, als verschieden die Moden, und das Kommercium ausgedehnet ist.

Man ist bedacht, daß die verschiedenen Arten dieser Manufakturen so viel es möglich ist, vervielfältiget werden, damit, wenn viele in einer einzigen Art unterrichtet würden, sie sich selbst nicht verhinderlich fallen, und je nach dem sie in mehrere Zweige vertheilet sind, auch die Klagen der Stadthandwerksleute vermieden werden, denen die Einführung unserer Kinder mißfällt, weil sie die Arbeit an sich ziehen.

In dieser Absicht muß man neue Künste, und Handwercke einführen, und, so viel es möglich ist, vervielfältigen.

Diese Arbeiten müssen von einem Kaufmann auf seine Rechnung unternommen werden. Es ist niemals schicksam, daß sie auf Rechnung des Spi-

tals

tals geführet werden. Das Spital würde in den praktischen Kenntnissen immer unwissend seyn, und seine Kapitalien fremden Händen anvertrauen müssen; es ist zu befürchten, daß diese niemals gut verwendet, und mit genauer Abwerfung des Gewinns verwaltet, und berechnet werden; als nur in den Händen desjenigen, dem sie angehören. Man mag auf die Redlichkeit, und Tugend eines Mannes, dem auf Rechnung des Spitals die Direcktion der Manufackturen anvertrauet würde, noch so viel bauen, so muß man doch auf diese sittlichen Tugenden, die vom Eigennutz nicht beseelet werden, nur mit Maß vertrauen, und scheint es, daß sich das Spital niemals in einige Unternehmung auf seine eigene Rechnung einlassen müsse.

Das Spital überläßt also seine Kinder dem Entrepreneur also, daß ersterem nichts, was die Arbeit anlanget, zur Last falle. Es scheint zwar, daß es mit Billigkeit einigen Gewinn fordern, und den Entrepreneur zu einem Beytrag anhalten könnte, weil die Kinder beständig in dessen Wohnung, und Kost verbleiben; allein dieses könnte bey der Arbeit der Mägdchen, so lebenslänglich im Spital bleiben, festgesetzet, doch bey den

Knaben

Knaben nicht eingeführet werden, welche nach verflossener Minderjährigkeit, und kaum, als sie ein Handwerk vollkommen erlernet haben, entlassen werden.

Der ganze Gewinn des Spitals besteht in dem Vergnügen, den Fleiß der Kinder vorbereitet, und sie in einer Handarbeit geschickt gemacht zu haben, welche ihnen den künftigen Unterhalt verschaffen kann.

Obwohl der Entrepreneur nicht verbunden ist, so pfleget er dennoch aus freyer Gefälligkeit den Knaben nach Verdienst eines jeden, etwas zur Ergötzlichkeit zu verabfolgen. Dieses gereichet zu seinem eigenem Vortheil, damit der gute Willen der Kinder ermuntert werde, und die auf seine Rechnung laufende Arbeit, um so geschwinder, und vollkommener aus ihren Händen komme, weil man allezeit auf den Reiz der Belohnung, mehr als auf die Gewalt der Strafe bauen kann. Dieses erweiset die Vernunft, und die Geschichte der Welt bey allen Nazionen, vorzüglich die erstaunlichen Erweiterungen, und ungemeinen Vortheile des Kommerzium, die in Frankreich unter der Regierung Ludwig des 14ten vorkommen. Niemals würden

die größten Strafen, ja die Furcht des Todes das hervor gebracht haben, was die Freygebigkeit gewirket hat.

Das Spital behält über die Kinder und ihre Erziehung alle Gewalt. Obwohl die mehreste Zeit der Arbeit gewidmet ist, so werden doch alle Tage einige Stunden für den Unterricht, im Schreiben, Lesen, der Arithmetik, und der christlichen Lehre angewendet, nicht minder die gewöhnlichen Gebete, und Andachten verrichtet.

Um allen Zänkereyen vorzubeugen, welche zwischen dem Entrepreneur, der zu seinem Vortheil die ganze Zeit auf die Arbeit verwendet wissen wollte, und den Geistlichen, welche für die übrigen Unterrichtungen besorget sind, und dafür Red und Antwort geben müssen, entstehen könnten, sind gewisse Einrichtungen fest gesetzet, und alle Stunden des Tages zu verschiedenen Beschäftigungen eingetheilet worden, welche sich nach den Jahrszeiten ändern.

Sobald der Knab volljährig geworden, wird er entlassen, und bekommt vom Spital nichts, als doppelte Kleidung, nemlich das Kleid, so er an hat,

und ein anderes auf die folgende Jahrszeit, zwey Hemden, Strümpfe, und Schuh.

Nicht undienlich würde es seyn, wenn ihm auch das Werkzeug zur Kunst, oder Handwerk, so er erlernet hat, mit gegeben würde; doch wird hierüber noch die Entscheidung erwartet.

Der Obrigkeit des Spitals liget es ob, für die Unterbringung des Kindes zu sorgen, damit es nicht auf gerade wohl, und ohne zu wissen wohin, austrete, sondern vorläufig mit guter Art einem solchen Manne, der von dem Gewerbe ist, anempfohlen werde. Von seinem Schicksal, und gutem Willen wird es so nach abhangen, daß es durch eigenen Fleiß, und Geschicklichkeit die Gewogenheit derjenigen erlange, denen es ist anempfohlen worden.

Zum Lobe der guten und christlichen Erziehung dieser Kinder muß man bekennen, daß man sie alle beschäftiget, und einen ehrlichen Lebenswandel führen sieht.

Auch ehe sie volljährig geworden, ja unabhängig von den Gewerben, die sie erlernet haben, geschieht öfters Nachfrage um sie. Sie werden zur

Bedienung aufgenommen, oder von jemanden angesuchet, welcher unter dem Schutz ihrer Vorrechte die Eröfnung seines eigenen Gewerbes zu bedecken trachtet.

In solchen Fällen erkundiget man sich sorgfältig um den Zustand, und Redlichkeit des Anwerbers. Und sollten die eingezogenen Nachrichten noch so günstig seyn, so hat das Ansuchen doch keine Statt, es sey dann, der Ansuchende verbinde sich rechtlich, daß er an Vaters Statt für die Unterhaltung des Kindes lebenslänglich sorgen wolle.

Die Ursache ist, weil es sich zutragen könnte, daß der Knab der Absicht des Ansuchenden nicht entspreche, und entweder als ein unfähiger Diener befunden würde, oder sein Vorrecht dem Fremden keinen Nutzen brächte, weil es nur zum Besten der Kinder des Spitals, und keineswegs zu Bedeckung fremden Unterschleifs ertheilet worden. Dergleichen wäre zum Beyspiel, wenn jemand zu einem Gewerbe nur den Namen des Kindes entlehnen, die Kapitalien hingegen, und allen Gewinn für sich allein behalten wollte. In solchen Fällen würde es wider die Liebe gehandelt seyn, wenn man das Kind, ohne seine Schuld, dienstlos

her-

herum irren, die Zeit verliren, und sein erlerntes Gewerb vernachlässigen liesse. Andern theils wäre es der guten Zucht entgegen, wenn man es wiederum in dem Spital den andern einverleiben wollte, wodurch auswärtige Sitten und Bosheiten einschleichen könnten.

Wenn also jemand um ein Kind aus dem Spital ansuchet, so werden ihm vorläufig die Bedingnisse vorgetragen, zu welchen er sich rechtlich verbinden muß; bereuet er in der Folge seinen gethanen Schritt, und verläßt das ihm ausgefolgte Kind, so steht es dem Spital zu, ihn gerichtlich zur Erfüllung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

Das den Spitalkindern ertheilte Privilegium ist ein pures Geschenk des Landesfürsten, so sich nur auf ihre Person erstrecket. Es würde viel wirksamer werden, wenn die Milde, und Großmuth desselben etwas im baaren Gelde hinzuthäte, und ein solches Kind in den Stand setzte, ein eigenes Gewerb zu eröfnen.

Die Kräfte des Spitals lassen nicht zu, ein mehreres zu thun, als gesagt ist worden, es muß sich begnügen, wenn es in der That sieht, daß die

Kinder, nachdem sie sind entlassen worden, mittelst der ihnen beygebrachten Geschicklichkeit, ihren Unterhalt finden, und ein redliches Leben führen.

Von der Entlassung sind ausgenommen alle kränkliche, und unvermögende Knaben, die nicht fähig sind, ein Gewerb zu treiben. Das Spital sorget für sie lebenslänglich. Schlüßlich giebt es im Spital viele kleine Dienste, welche in der Nota der Besoldungen vorkommen werden: als Kinder- Kranken- und Speiswärter, Allmosensammler, Hausknechte, und dergleichen: zu allen diesen Bedienungen werden die Spitalkinder angestellet, und aus den Besten die tauglichsten gewählet.

Soviel von den Knaben: nun wollen wir zu den Mägdchen schreiten, welche lebenslänglich in dem Spital verbleiben.

Diese kommen aus der ersten Schule, in welcher sie bis in das 10te Jahr verbleiben, oder, im Fall sie dazu tauglich gefunden werden, noch eher, in die zweyte, welche die Schule der Mittleren genennet wird. Hier bleiben sie bis in das 18te Jahr, und treten sodann in die Schule der Großen über.

Diese

Diese Schulen sind aus zweyen Ursachen also abgetheilet: erstlich müssen die Kinder in einem bestimmten Abhang erhalten werden, und wissen, wem sie zu gehorsamen haben. Zu diesem Ende sind einer jeden Schule zwey Meisterinnen, mit ihren Beyhelferinnen vorgesetzet, und ist diesen die Erziehung der Kinder aufgetragen worden.

Zweytens ist nach dem Verhältniß der Schulen auch die Nahrung ausgemeßen; sie vergrößert sich von einer zur anderen Schule.

Alle Mägdchen werden mit Speise, und Kleidung versehen; sobald sie aber in die Schule der Grossen übertreten, bekommen sie keine Kleider mehr. Den nemlichen Tag wird ihnen das Gewand für beyde Jahrszeiten, Hemder, Strümpfe, und zu Folge der Nota alles übrige verabfolget. In Hinkunft ihres Lebens müssen sie für die Kleidung selbst besorget seyn.

Die Ursachen, warum das Spital ihnen die Kleidung nicht mehr abreichet, ist, weil sie sich mittelst ihrer Handarbeit solche selbst verschaffen können. Man sucht hierinnen nicht sowohl eine Ersparung zu machen, als vielmehr einen guten Grundsatz der Zucht zu bestimmen, damit nemlich allem Müssig-

gang, dem Ursprung aller Laster und üblen Folgen, vorgebeuget werde.

Jedes Mägdchen wird zu einer bestimmten Arbeit angewiesen, die in dem Spital gebräuchlich sind. Diese sind zweyerley! von der alten und neuen Art. Von der ersten Gattung waren das Spinnen, Stricken, Spitzmachen, und die weisse Arbeit. Jeder Gattung dieser Arbeiten wurde eine Meisterinn vorgesetzet, und zu jeder eine gewisse Anzahl Kinder zu Folge ihrer Fähigkeit vertheilet.

Nebst dem Gewinn, den die Kinder davon bezogen, hatte auch das Spital seinen Nutzen, und es ist nicht lang, daß 1000 Ducati davon eingiengen.

Ein jedes Mägdchen war verbunden für jeden Tag auf Rechnung des Spitals eine festgesetzte Arbeit zu liefern, was darüber verfertiget wurde, kam ihr zu statten.

Die Meisterinn übernahm die Bestellungen der Arbeit, vertheilte sie unter die Mägdchen und nach Verhältniß wurde ihnen auch der Lohn abgereichet.

Ob-

Obschon alle diese Handarbeiten noch wirklich bestehen, und eine gewisse Anzahl der Kinder zu einer jeden davon bestimmt ist, so war man doch bemüssiget, die alte Einrichtung zu ändern, und in den neueren Zeiten einige neue Arbeiten einzuführen. Das Spinnen, und Stricken wirft für sich wenig ab, für die Spitzen, und weisse Arbeit mangelten Bestellungen, und die Mägdchen blieben müßig, weil sich diese Arbeit in andern Spitälern und Orten der Stadt sehr ausgebreitet hat.

Also hat man neue Arbeiten eingeführet, und diese sind die Seidenmanufakturen. Man schloß mit einem Negozianten einen Kontrakt, und überließ seiner Direktion 100 Mägdchen, welche zu unterschiedenen Arten von glatten und zusammen gesetzten Bändern, und Zeugarbeit angewiesen, und vertheilet wurden. Ein Theil davon wird auch zu Woll = und Leinenzeugen angewendet. Noch wird ein anderer Theil mit dem Schneiderhandwerk beschäftiget, und dieses mehr zur eigenen Nothdurft des Spitals, als aus Absicht eines Gewinns.

Für die ersten 5 Jahre hat sich der Negoziant verbindlich gemacht, dem Spital monatlich 20. Ducati zu erlegen, und die folgenden 5. Jahre den Werth des für jede Arbeit festgesetzten Lohns,

so auf 60 Ducati monatlich bestimmet ist, zu verabfolgen. Nun sind wir schon in den zweyten 5 Jahren und man hat von annoch nicht vollkommen unterrichteten Händen einen Gewinn von 60. Ducati monatlich beziehen können; es ist also nicht zu zweifeln, daß sich solcher in der Folge nicht vermehren sollte.

Der Gewinn muß grösser werden, nach Maß, als die Zahl der neuen Arbeiten, die man nun gedenket einzuführen, vermehret wird. Denn Vernunft und Erfahrung beweisen, daß die neueren Manufackturen vor den alten einträglicher sind, man ist gesonnen die aelteren Handarbeiten nur in so weit beyzubehalten, als man ihrer zu dem eigenen Gebrauch des Spitals benöthiget ist.

Aus obangeführtem Grundsatz überläßt das Spital die Halbscheid des Gewinns den Mägdchen, und behält nur die andere Hälfte für sich. Man mag auf das Ansehen der Befehle noch so viel Vertrauen setzen, so wird die Arbeit doch niemals so geschwind, und vollkommen ausfallen, als wenn die Hand der Arbeiterinnen vom Gewinn beseelet wird.

Es bleibt beym Spital alles Ansehen, und die Erziehung der Kinder. Es muß also ein Theil

des Tages zum Unterricht im Lesen, Schreiben, und der christlichen Lehre angewendet werden. Dieses wird den geistichen Meistern überlassen. Es werden einige aus den Mägdchen, die gute Fähigkeit zeigen, auch in der Arithmetik unterwiesen. Diese schärfet den Verstand, und macht zu allen Uibungen geschickt, auch ist denjenigen die Kenntniß der Rechnungen nothwendig, welchen einige innere Bedienstungen aufgetragen werden.

Auch die Mägdchen legen von ihrem in der christlichen Lehre angewendeten Fleiße jedes Jahr öffentliche Proben ab, und werden in der Kirche aus dem Katechismus geprüfet.

Zu einem Grundsatz dieses Spitals wird auch angenommen, daß alle Kinder mit Arbeit beschäftiget seyn sollen; mangelhaft würde jene Stiftung seyn, welche nicht mit größter Sorgfalt, und Schärfe darüber hielte. Der Müßiggang ist der Ursprung, und die Nahrung aller unnatürlichen Leidenschaften; wenn er nicht verbannet wird, so kann die gute Zucht, und ein gesitteter Lebenswandel unmöglich aufkeimen. So vielen Einfluß auch dieser Satz auf die Sitten, und die Religion hat, so müßte nebst dem kein gut geordneter Staat die Errichtung und den Bestand einer Stiftung dulden, welche zum

Auf=

Aufenthalt müßiger Kinder würde; Eine solche Versammlung würde ein bürgerliches Uibel seyn, und die Absichten des Staats beleidigen. Die Größe einer jeden Macht besteht nicht sowohl in der Anzahl der Unterthanen, als vielmehr in der Menge der arbeitenden Hände. Ja es würde ein Staat um so schwächer seyn, in welchem zwar die Bevölkerung groß, doch der Fleiß klein wäre, letzterer müßte die ganze Last der Müssiggeher allein ertragen. Eine dergleichen Stiftung mag ihren Unterhalt von der Freygebigkeit des Landesfürsten, oder der Mühe der Bürger beziehen, so wird sie doch allzeit eine Bürde der Nazion, und des Staats seyn, und als ein müssiger Körper einen Theil der Mühe, und des Fleisses der arbeitenden Unterthanen, unnütz verzehren. Die Errichtung christlicher Stiftungen der Mönche, die in den ersten, reinen, und dem Evangelio anhangenden Zeiten des Christenthums erschienen sind, wurde von den Landesfürsten, und der Kirche nur in Folge ihrer auf sich zugenommen Verbindlichkeiten, von ihrer Handarbeit zu leben, die Erde anzubauen, und Künste es treiben, gestattet, damit sie nemlich kein müssigen Leben führen, und dem Staat zum Last fallen sollten. Haben auch nach der Zeit die Mönche Reichthümer au sich gezogen, die Arbeit bey Sei-

te gesetzet, und in ihren Einrichtungen eine Aenderung getroffen, so höret diese doch nicht auf ein Uibel der Staaten zu seyn, gleich wie es um so mehr eine jede milde Stiftung seyn würde, welcher über dieß noch der Vorwand der Beschäftigung in dem Dienste der Religion ermangelte, wie von den Mönchen vorgeschützet wird.

Es ist also ein fester Satz dieses Spitals della Pietà zu Venedig, seine Kinder allezeit mit Handarbeiten zu beschäftigen, und ist zuweilen eine davon in Abschlag gekommen, so war man bedacht, gleich eine andere, dem Lauf der Zeiten gemässere einzuführen.

Gleichwie aber diese Arbeiten noch nicht jenen Nutzen abwerfen, welcher zu Erhaltung dieser milden Stiftung hinlänglich wäre, so hat man nicht unterlassen einige andere Anstalten vorzukehren, um die Zahl der Mädchen zu vermindern.

Eine davon war in den vergangenen Zeiten, daß man trachtete die Mägdchen in Privathäusern in Dienst zu bringen, ja es scheint aus den damaligen Gesetzen, daß man sie auch mit Gewalt dazu anhielt. Man nahm dabey die Erleichterung des Spitals zum Augenmerk. Um die Kinder zu zwingen, daß sie in den Häusern, wo

sie

sie in Dienst sind gegeben worden, verbleiben sollten, hat man so gar verordnet, ihnen so fern sie in das Spital zurück kehreten, nur die Hälfte der Nahrung zu reichen. Ja aus billigem Verdacht, daß sie die guten Sitten abgelegt, und boshaft geworden seyn könnten, wurde ihren ein abgesonderter Ort, der die Kammer der Rückkehrenden genennet wurde, zur Wohnung angewiesen, damit sie mit den andern keine Gemeinschaft hätten.

Allein man hat die Härte dieses Gesetzes eingesehen, mittelst dessen ein Kind, auch wider sein Verschulden gekränket werden könnte. Es könnte seyn, daß die Spitalerziehung dem zärtlichen Gefühl der Familien nicht entspräche, welche oft über die Dienstmägde mißvergnügt werden, ohne daß letztere hiezu durch ihre Boßheit Anlaß geben. Man durfte sich übrigens in Ansehung der guten Sitten, und auferbaulichen Lebenswandels der Häuser, wo man die Mägdchen in Dienst that, noch so fleissig und genau erkundigen, so war man doch niemals gesichert, daß nicht zu weilen eine Unanständigkeit unterlief, welche in Ansehung der menschlichen Gebrechlichkeit, wohl verdiente vermög der Gesetze, so viel es möglich ist, verhindert, doch

niemals so scharf bestrafet zu werden. In einem solchen Fall war man sehr betreten, denn die christliche Liebe wollte nicht zugeben, daß man ein solch unglückseliges Mägdchen ihrem Schicksal überliesse, und in die Nothwendigkeit versetzte, zur Schande des Spitals, dem sie angehörte, eine öffentliche Hüre zu werden, und anderer seits, konnte es zum Aergerniß, und Untergang der guten Zucht gereichen, wenn man ein solches Geschöpf wiederum zurück nehmen, und den andern unschuldigen Kindern einverleiben wollte.

Diese waren die Ursachen der Veränderung der Gesetze, und die Mägdchen werden schon seit langer Zeit nicht mehr in fremde Dienste gethan.

Eine andere dem Spital vortheilhaftere Art ist, die Zahl der Mägdchen mittelst der Heirathen zu vermindern. Man giebt einer jedem Gehör, die hiezu Neigung zeiget; aus Religionspflicht muß der freye Willen nicht gehemmet, und das Spital zu seinem eigenen Vortheil von so vielen Kindern, als es möglich ist, entlediget werden. Dem Mägdchen wird ein Heirathgut, so auf 200. Ducati bestimmet ist, und alles, was ihr sonst eigen zugehöret, mitgegeben. Uiber alles wird ein Verzeichniß aufgesetzet, der Bräutigam muß den

Em-

Empfang bescheinigen, und dafür haften. Dieses Verzeichniß wird so nach aus zwey Ursachen aufbehalten; damit erstlich solches allezeit bey Händen sey, im Fall das Mägdchen wegen ihres Heirathguts eine Klage zu führen bemüßiget wäre; und da zweytens vermög der venezianischen Gesetze, das Heirathgut dem Hause, so das Kind ausgegestattet hat, heimfällt, wenn letzteres ohne Erben, oder letzten Willen abgeht, so hat das Spital dieses Vorrecht vor sich behalten, weil es die Stelle des Vaters vertritt, und das Heirathgut bestellet.

Derjenige, so ein Mägdchen zur Braut begehret, muß das Zeugniß seines Pfarrers aufweisen, daß er von guten Sitten ist, und bei öfterem Gebrauche der Sacramente ein christliches Leben führet. Uiber das steht ihm zu erweisen, daß er entweder Grundstücke besitzet, oder ein Handwerk treibet, und im Stande ist, die Last der Ehe zu tragen. Doch wird dem Zeugniße des Pfarrers nicht vollkommen Glauben beygemessen. Es könnte oft aus Nachsicht, nicht sattsamer Kenntniß, oder einer puren Dienstfertigkeit unrichtig seyn; man unterläßt also nicht, mittelst glaubwürdiger Per-

Personen alle Umstände des Bräutigams unter der Hand auszuforschen.

Sobald die Heirath festgesetzet ist, so verläßt das Mägdchen das Spital, und es mag demselben wie immer ergehen, so kann es niemals mehr darein aufgenommen werden.

Die Gesetze verbieten ihr auch sonst auf immer allen Zutritt in das Spital; weil man mit allem Fleiß verhüten muß, damit die andern, mit Verletzung der Unschuld, keine Kenntniß von dem neuen Stande der Verheiratheten erlangen.

Dergleichen Ehen kommen jedoch nicht oft vor; entweder könnte eine gegenseitige Neigung, oder eine Lust zum Heirathsgut dazu Anlaß geben.

Zur ersten mangelt die Gelegenheit, weil den Mägdchen alle Freyheit des Umgangs benommen ist; die Klugheit erfodert, daß so gar die Fenster, welche auf die Gasse gehen, in einem so eingezogenen Orte geschlossen, und verwahret werden. Es könnte zwar ohngeachtet aller Vorsicht einige Neigung entstehen, allein, weil sie mittelst des verbotenen Umgangs keine Nahrung erhält, so gehen auf diese Art sehr wenig Ehen vor sich.

Das Heirathsgut betreffend, so sind 200. Ducati, und die etwaigen Fahrniße des Mägdchens, die meistens von geringem Werthe sind, nicht so beträchtlich, daß sie viele anreizen könnten.

Die wenigen Ehen, welche vor sich gehen, werden von Seite der Landleute geschloßen, die auch in einer kleinen Baarschaft ihren Vortheil finden können. Ist der Anwerber nicht ein purer Taglöhner, sondern besitzet nur etwas eigenes, oder hat ein Stück Land in Verpachtung, vorzüglich aber, wenn seine Sitten gut sind, über dieß das Mägdchen, so den Bräutigam vorläufig zu sehen bekommt, und von seinem Zustande benachrichtiget wird, ihre Einwilligung darzugiebt, so ist das Spital nicht ungeneigt die Anwerbung zu begnehmigen, weil zu hoffen ist, das Mägdchen werde viel eher bey einem redlichen Landmann, als in dem Verderbniß der Stadtsitten ihren guten Unterhalt finden.

Auch würde man den Willen der Mägdchen nicht hindern, wenn sie das Klosterleben ergreifen wollten, wie es in vorigen Zeiten einige mal geschehen ist. Allein das Spital würde seinen Vortheil dabey nicht finden; dann sollten hiezu auch nur

arme

arme Kloster als die des 3ten Ordens, oder der Conversen bestimmet werden, so müßte man das Kind doch ausstatten, und es würde die Mitgabe in das Kloster, das ausgemessene Heirathsgut weit übersteigen. Es gereicht also zum Nutzen des Spitals, daß schon seit langer Zeit kein Mägdchen hiezu Lust bezeiget hat, und man wird sich allezeit hüten dazu Anlaß zu geben, jedoch in einem sich ergebenden Falle das Begehren nicht abschlagen, um nicht die Pflichten der Religion zu beleidigen, und der freyen Wahl des Standes, die einem jedem Menschen gebühret, hinderlich zu fallen.

Ausser den wenigen also, welche sich verehelichen, bleiben alle übrige Mägdchen in dem lebenslänglichen Unterhalte auf Kosten des Spitals.

Diese sind in der That beträchtlich, wenn man die grosse Anzahl derjenigen, so darinn beständig unterhalten werden, betrachtet.

Letztere sind von zwey Gattungen: als erstlich die säugenden Kinder, welche auf das Land vertheilet, und in obbeschriebener Ordnung bis in das 10te Jahr unterhalten werden. Ihre Anzahl beläuft sich auf ungefähr 3000. und die jährliche

Unterhaltung kommt auf 12. bis 14 Ducati, zu stehen, nach dem sich die Umstände ändern.

Einer davon ist die größere oder mindere Zahl der Ausgesetzten, die eingebracht werden. Man setzet diese Anzahl jährlich auf ungefehr 450. Kinder; allein ein Unterschied von 40. oder 50. macht auch einen beträchtlichen Unterschied in der Ausgabe, welche im ersten Jahre für jedes Kind monatlich 10. Lire beträgt. Der zweyte Umstand, der in der Zahl eine Aenderung verursachet, ist ein zufälliges Sterben, so zuweilen einreißt; es fällt zum Beyspiel ein harter Winter ein, der Strenge desselben müssen die Kinder auf der Reise ausgesetzet werden, wenn man sie auf das Land schicket; oder die Kindspocken wüten in einem Jahr heftiger als sonst. Letzterem Uibel könnte mittelst der Einimpfung vorgebogen werden, welche in Venedig bereits durch öffentlichen Befehl eingeführet ist, und werden auch in der That jene Kinder, so in das Spital zurückkommen eingeimpfet; allein die Säulinge, werden diesem Mittel nicht unterworfen, und findet solches bey dem Landvolk, so von seinen alten Gebräuchen hart abzubringen ist, so keinen Eingang.

Auf die Unkösten, welche auf die im Land hin und her vertheilten, und bis in ihr 10tes Jahr allda verpflegten Kinder verwendet werden, folget der Ausweis der Unterhaltungskosten jener Kindie, die in das Spital zurück kommen, darinnen verpfleget werden, und sich auf ungefehr 1000. an der Zahl belaufen. Darunter sind beyläufig hundert Knaben, welche sich bey nahe jederzeit in der nemlichen Zahl erhalten, weil sie nach erreichter Volljährigkeit entlassen werden, das übrige machen die Mägdchen aus.

Der Unterhalt für ein jedes Kind wird täglich auf eine Lira hiesigen Geldes gerechnet Es geniessen zwar nicht alle die nemliche Kost, sie ist vielmehr nach Maß des Alters, und Unterschied der Personen, auch verschieden ausgemessen; wenn man jedoch die gesammten Unkosten auf die ganze Zahl vertheilet, so kommt auf eine jede Person eine Lira, oder 20. Soldi täglich.

Wie die Kinder aus einer in die andere Schule treten, so wird auch ihre Nahrung vermehret, worüber ein ausführliches Verzeichniß folgen wird

Zur Aufsicht über die Kost, und andere Wirthschaftsangelegenheiten werden aus der Zahl der Mägdchen selbst die besten, und geschicktesten ge-

 wählet,

gewählet, und die Meisterinnen genennet. Man vertrauet ihnen auch sonst andere Dienste an, wie es in dem Verzeichniß der inneren Einrichtung zu ersehen seyn wird. Alle diejenigen, die diese Dienste versehen, geniessen eine grössere Porzion.

Auch die Kranken vermehren die Unkosten, weil sie die ganze Krankheit hindurch täglich mit Geflügelwerk gespeiset werden. Wegen hohen Alters, oder in Ansehung geleisteter Dienste, werden auch andere mit dergleichen Speisen versehen; doch ist die Ertheilung dieser Gnade nur der Versammlung, die das Spital verwaltet, vorbehalten; für die Kranken ist das Zeugniß des Medikus hinlänglich.

Die ordentliche Ausgabe für die Kost beträgt jährlich 40 tausend Ducati, doch machet der merkliche Unterschied des Preises der Eßwaaren, vornemlich des Getraides, so sich zu weilen ereignet auch in der Ausgabe eine grosse Ungleichheit.

Die Kleidung der Kinder aus den 2. ersten Schulen träget aus 4000. Ducati.

Uiber dieß kommen noch viele andere, und beträchtliche Ausgaben zum Unterhalt des Spitals vor, wie es das Ausgabbuch zeigen wird.

Die

Die Kirchen, die Gebäude, die Processe, die Besoldungen, der Chor, die Zinsen von denjenigen Kapitalien, die man in der Noth aufnehmen mußte, die jährlichen Pensionen, mit welchen das Spital von seinen Gutthätern, und Erblassern ist belästiget worden, und andere ausserordentliche Ausgaben, die bey der Unterhaltung einer so grossen Familie unvermeidlich sind, belaufen sich auf jährliche hundert zwanzigtausend Ducati.

Die Einnahme hat verschiedene Quellen. Dahin gehören die Einkünfte, welche aus eigenen Ländereyen, und unbeweglichen Gütern einfliessen. Das Spital kann solche besitzen, ohngeachtet des Gesetzes der Republick, welches allen milden Stiftungen befiehlt, die unbeweglichen Fonds, die ihnen zufallen dürften, zu verkaufen, weil es sich in dem Besitz derselben, noch vor Errichtung dieses Gesetzes befand.

Die Einkünfte von landesfürstlichen Anweisungen auf die Mauten, und andere öffentliche Aemter.

Die Einkünfte von Eintreibung eigener ausstehender Gelder, und Behebung der Interessen von denjenigen Kapitalien, so in öffentlichen Orten angeleget sind.

Endlich die Einkünfte von dem Almosen, wo man nichts unterläßt, um solches einzubringen, und dazu die Frömmigkeit und das milde Gemüth der Gläubigen zu ermuntern.

Diese Einkünfte sind theils sicher, und belaufen sich auf 50 tausend Ducati.

Theils unsicher, weil sie entweder in der Ertragniß ungleich sind, oder von zufälligen Allmosen einkommen, und diese können auf 30 tausend Ducati angesetzet werden.

Auch die Vermächtniße tragen etwas ein. Es hat dieses Spital in Ansehung seines wichtigen und frommen Gegenstandes sich so verdient gemacht, daß es in den mehresten Testamenten, mit einem Legat, zuweilen mit der ganzen Erbschaft bedacht wird, diese Rubrik trägt jährlich 10 tausend Ducati.

Endlich geben die Arbeiten der Mädchen, welche man mit größtem Fleiß zu erweitern und zur Vollkommenheit zu bringen trachtet, gute Hoffnung eines beträchtlichen Gewinns.

In seiner dermaligen Lage findet sich das Spital alljährlich in einem Abgang, und wenn auch

alle obige Einkünfte zusammengenommen werden, so fehlet doch zur Bestreitung der sämmtlichen Ausgaben annoch eine beträchtliche Summe, so man zwischen zwanzig und dreyßig tausend Ducati ansetzen kann.

Die Lebensnothdurften leiden keinen Aufschub. Man ist also im Fall der Noth gezwungen, ausserordentliche Mittel zu ergreifen, und entweder Gelder auf Zinnsen anzunehmen, oder einen Theil von den eigenen Kapitalien aus den öffentlichen Orten zu erheben.

Dieser jährliche Abgang würde in kurzer Zeit den Untergang des Spitals nach sich ziehen; wenn man nicht auf andere Wege bedacht wäre, solchen zu ersetzen. Hiezu tragen jene Testamente bey, welche zwar ihre angehörige Nachkommen zu Erben eingesetzet, jedoch verordnet haben, daß im Fall diese Familien erlöschten, die Erbschaft dem Spital anheim fallen solle. Diese Art von Testamenten kommt oft vor, es kostet nicht viel in seiner Todesstunde freygebig zu seyn, und der meiste Theil der Testirenden, wenn sie einmal ihre Pflicht gegen ihr eigenes Blut, und nächste Anverwandte erfüllet haben, werden von einem

frommen Eifer angetrieben, gegen eine milde Stiftung sich gutthätig zu bezeigen.

Das Spital ist besorget, ein genaues Verzeichniß über dergleichen Vermächtnisse zu halten, und auf die Erlöschung der Familien, denen es zum Erben nachgesetzet ist, ein obachtsames Auge zu tragen; ereignet sich nun je zuweilen ein solcher Fall, so wird der obige Abgang wiederum ersetzet.

Doch muß man bekennen, daß die Erhaltung dieses Spitals von dem landesfürstlichen Schutz, und Milde meistens abhanget. Die Halbscheid seiner Einkünfte hat es der öffentlichen Wohlthätigkeit zu danken, die sich durch verschiedene milde Vorsorgen und Anweisungen geäussert hat. So oft noch heutiges Tages die Nothdurft die eigenen Kräfte übersteigt, wird die Milde des Landesfürsten niemalen umsonst angerufen.

Dem ohngeachtet läßt das Spital nichts ausser Acht, um dem öffentlichen ærario nicht beschwerlich zu fallen, und wendet zu diesem Ende alles Mögliche an, um dem Gedächtniße der Leute stäts gegenwärtig zu seyn, und die Allmosen zu vermehren.

Alle

Alle Tage gehen zwey in der Stadt herum, um die Bedürfnisse des Spitals laut vorzutragen, und nicht sowohl Allmosen zu sammlen, als vielmehr dessen Gedächtniß stäts frisch zu erhalten. In allen Kirchen sind auf dessen Rechnung Allmosenbüchsen ausgesetzet. Die Fastenprediger sind gehalten in ihren Anreden seiner Meldung zu machen.

Mittelst eines öffentlichen Gesetzes ist jeder Notarius wenn er Testamente macht, verbunden, den Testirenden dieser milden Stiftung zu erinnern.

Die Kinder werden alle Monat an einem bestimmten Tage auf alle Plätze, und volkreiche Gegenden der Stadt in Procession ausgeschicket.

Nebst diesen klugen Einrichtungen werden noch andere nützliche Vorsichten angewendet Man macht lebenslängliche Kontrackte, nimmt Gelder auf, und bedingt dem Kapitalisten größere Interessen gegen dem, daß nach seinem Ableben das Kapital dem Spital verbleibe. Man würde Gefahr laufen, wenn man auf diese Art beträchtliche Summen aufnehmen wollte, viel mehr ist man bedacht, mehrere derley Kontrakte von mittelmässigen Summen zu errichten, wo man bey den nach und nach

sich

sich natürlich ereignenden Sterbfällen in der That einen Nutzen findet. Man macht keinen solchen Kontrakt mit Personen so unter 30. Jahren sind; einer Person von diesem Alter bedinget man 5. pro Cento Interessen, und steiget auf jede folgende 10 Jahre mit einem pro Cento, also bekömmt eine Person von vierzig Jahren 6. eine andere von 50. Jahren 7. pro Cento und so fort.

Es ist kein Gesetz vorhanden, welches eine gewisse Summe, die man auf diese Art aufnehmen könne, bestimmt, doch wird der Bedacht dahin genommen, daß ein jeder einzelner Kontrakt die Summa von 1000. Ducati nicht übersteige.

Auch bey Aufnehmung jener Kapitalien, worüber der Kapitalist allezeit das Eigenthum behält, hat das Spital seinen Nutzen gefunden, vorzüglich in verflossenen Jahren, ehe als die öffentlichen Vorkehrungen, in Betreff des Münzhauses sind getroffen worden, und die Interessen auf 3. pro Cento herabgesetzet wurden.

Die Genauigkeit in Auszahlung der Interessen, die unausbleiblich den nämlichen Tag, als sie verfallen, ausgezahlet werden, die Ausnahme von

allem Abzug, der die Kapitalisten sonst zu treffen pfleget, aber bey dieser milden Stiftung in Ansehung der Redlichkeit ihrer Vorgesetzten niemal statt findet; und endlich das Zutrauen einer grösseren Sicherheit von Seiten des Spitals als des Landesfürsten, sind die Ursachen, warum die Leute ihre Kapitalien lieber im Spital auf kleinere Interessen, als das Münzhauz bezahlet, anlegen wollen. Man bekommt die Kapitalien auf 3 pro Cento wenn das Münzhaus 4. und nachhero $3\frac{1}{2}$ pro Cento zahlet; das Spital gewann dabey, und legte die Kapitalien auf seine Rechnung in diese öffentlichen Orte.

Diese sind die Quellen, und genommenen Maßregeln zu Unterhaltung des Spitals, welchen schlüßlich noch eine andere Einrichtung beygefüget wird, worauf man sich jederzeit große Rechnung machte, obwohl sie in ihrer Art eine widrige Wirkung hervorbringen müssen, und dem Spital in der That beschwerlich zu fallen scheinen konnte.

Diese Anstalt besteht in Errichtung eines musikalischen Chors, welcher viel kostet, und jährlich auf ungefähr 6000. Ducati zu stehen kommt.

Von

Von der Errichtung dieses Chors, und den dabey getroffenen Anstalten, wird man anderwärts weitläufiger handeln, hier will man nur die Ursachen berühren, warum solcher ist errichtet worden, und erweisen, daß er zwar viel kostet, in der That selbst aber als ein treffliches Mittel zu Erhaltung des Spitals betrachtet werden kann.

Der Chor ist aus ungefähr 100. Mägdchen zusammen gesetzet, welche sowohl im Singen als auch in der Instrumentalmusick unterrichtet werden, und alle Chorfunkzionen in der Kirche versehen.

Zu ihrer Unterweisung, werden jederzeit die besten Meister besoldet, es hat also die Musik della Pietà zu einem grossen Ruhm auch ausser dem Venezianischen Staat gelangen können, vorzüglich in allen Arten der Instrumente; es giebt in einer jeden derselben einige Mägdchen, welche in der Musikkunst fest gegründet sind, und wegen der vortrefflichen Ausführung allen Beyfall verdienen.

Die Besoldungen für so viele Meister, und andere dabey vorkommende Unkösten steigen auf obgedachte Summe; dem ungeachtet hat man für dienlich gefunden, diese Ausgabe auf sich zu nehmen, und solche bis nun beyzubehalten.

Man könnte erstlich das Ansehen der heil. Schrift anführen, und die Musik als eine grössere Verherrlichung Gottes betrachten, wodurch wir, als durch ein wirksames Mittel, den göttlichen Schuz, vonwelchem alles abhängt, erlangen.

Man könnte auch sagen, daß die Musik eine Kunst ist, die dem Geschmack aller Nazionen gefällt, sie verdienet also für sich selbst allen Beystand, und führet die Leute zu einer milden Erinnerung.

Doch war die vorzüglichste Absicht bey Errichtung derselben, daß sie als ein Mittel dienen sollte, diese milde Stiftung in dem Gedächtniß der Gläubigen stäts gegenwärtig zu erhalten. Ein jeder ist entweder aus natürlicher Empfindung, oder aus einem Triebe der Religion zum Mitleiden geneigt, und thut etwas in seinem Leben, noch öfters bey seinem Hinscheiden, um den Dürftigen beyzuspringen.

Die göttliche Vorsicht hat die Sache hierunten also geordnet, daß wenn ein Theil der Menschen Noth leidet, die Reichen im Gegentheil gegen denselben ein Mitleid fühlen sollen; da sie nicht allein durch einen natürlichen Trieb ermuntert werden, sondern auch aus Religionspflicht schuldig sind, den Ar-

men

men beyzustehen; und es ist zu glauben, daß sich einerseits die Armuth, und andererseits das in den Herzen der Reichen vertheilte Mitleiden in einem gleichen Verhältniße befinden. Dieses Mitleiden entwicklet sich nach verschiedenen Neigungen auch auf verschiedene Art. Einer ist aufgelegt dem Kranken, einer dem Waisen, und Unvermögenden, wiederum einer dem auf eine andere Art nothleidendem Nebenmenschen beyzuspringen. Man muß alles mögliche anwenden, um in die Augen mitleidiger Christen zu fallen. Es ist zwar wahr, daß sich ein Findelspital, so das Leben und die Religion so vieler Kinder rettet, ohne dieß dem allgemeinen Angedenken bestens anempfiehlt, dem ungeachtet liegt sehr viel daran, daß dieses Angedenken immer erneuert werde. Hiezu ist kein besseres Mittel als die Musik, vorzüglich wenn solche den Stand der Vollkommenheit, und die allgemeine Vergnügung erreichet hat. Die Leute versammeln sich zwar bey derselben aus menschlicher Lust, doch bleibet sie jederzeit ein Anlaß vom Spital zu reden, und sich der frommen Absicht seiner Errichtung, der Größe seiner Ausgaben, und Bedürfnisse zu erinnern.

Die=

Dieses ist in der That erprobet. Denn vor Errichtung des musikalischen Chors, war die Bedrängniß des Spitals sehr groß; diese hat aufgehöret, so bald jener zu Stande gekommen ist. Es scheint also, die Musik habe diese milde Stiftung aus der Finsterniß, und Vergessenheit, in der sie lag, herausgezogen, und ihr Andenken der allgemeinen Beobachtung ausgesetzet.

Dieses sieht man zu Venedig auch bey den andern drey Spitälern, in welchen die Musik geübet wird. Haben sie schon jenen Grad der Stärke, als das Spital della Pietà nicht erreichet, so haben sie doch viele andere in dieser Stadt vertheilte milde Stiftungen weit übertroffen. Letztere sind außer Stand die Liebeswerke, zu denen sie errichtet sind, so sehr zu verbreiten; es mangeln ihnen die Kräfte, zu welchen diese vier Spitäler gelanget sind.

Nachdem wir die verschiedenen Quellen der Einkünfte beschrieben haben, so ist noch übrig die Lage, und das Gebäude des Spitals zu entwerfen. In der Beschreibung der Theile dieses weitläufigen Gebäudes, wird man mehr nach der Bestimmung, und dem Gegenstande derselben, als auf die Aus-

messung der Länge, und Breite eines jeden, das Augenmerk richten; denn im Fall ein solches Spital errichtet würde, so müßte man das Verhältniß der verschiedenen Bestandtheile jederzeit nach der Lage des Orts selbst, und der Anzahl der Personen bestimmen, die man dahin zu versetzen gedenket.

Zur Sache zu kommen, so befindet sich nächst dem grossen Eingangsthor ein Zimmer, in welchem die Winde, wodurch die ausgesezten Kinder in das Spital abgegeben werden, angebracht ist.

Neben diesem Zimmer befindet sich ein anderes, worinnen die Pförtnerinnen wohnen; ihr Amt bringt mit sich, nicht allein auf alle Thüren und Eingänge Acht zu haben, sondern auch die Kinder zu empfangen, so bald sie hiezu mittelst der bey der Winde hangenden Glocke gerufen werden.

Nach folget ein anderes Zimmer zum Gebrauch der Pförtnerinnen, und ihrer Gehilfen.

Hiernächst kommen die für die Ammen, welche die Kinder im Spital säugen und warten, bestimmte Wohnungen; deren sind drey. Eine davon ist angewiesen, die Wäsche, Windeln, und alles Ge-

Gewand, womit die Kinder gekleidet werden, zu reinigen.

Weiter folgen in diesem ersten Stockwerk die Zimmer der Schreiberinnen. Diese Weibspersonen besorgen das Verzeichniß von allen Kindern, von allen denselben widerfahrenden Veränderungen; und ihren Uibersezungen; sie bewahren auch alle bey den Kindern vorgefundene Zeichen, und Merkmale; nicht minder das Leinzeug, Windeln, Gewand, und alles, was dazu gehöret und ihnen von Seiten des Spitals verabfolget wird. Diese Zimmer sind nicht zur beständigen Wohnung für die Schreiberinnen bestellet, sie halten sich darinnen nur so lang auf, als es ihr Amt erfodert. Es sind drey solche Zimmer; in dem ersten befinden sich die Bücher, in dem zweyten die Kästen zu Bewahrung der Zeichen und Merkmale, und in dem dritten das obangemerkte Leinzeug, und benöthigte Gewand für die Kinder.

Gegenüber von diesem ersten Stockwerk sind die Zimmer für die übrigen Spitalbedienungen. Dieser Amter sind viele, wie es die Folge zeigen wird, man mußte also vier geräumige Zimmer dazu anweisen.

Zwey andere bequeme Zimmer sind für die Besuche bestimmet. Diese könnten zwar der guten Einrichtung eines milden Stiftorts entgegen zu seyn scheinen, allein man wird die Nothwendigkeit zeigen, warum man solche in manchen Fällen, und bey gewissen Gelegenheiten zulassen müsse, zugleich auch die klugen Anstalten anführen, die man vorgekehret hat, um die gute Zucht nicht zu beleidigen.

Am Ende dieser Gebäude fängt ein sehr weiter, und geräumiger Hof an, dessen grosser Umfang, sowohl zur Gesundheit der Luft, als auch zur Bequemlichkeit für die Kinder vieles beyträgt; sie sind stäts eingeschlossen, man mußte also bedacht seyn ihnen einige Erholung, und Ergötzlichkeit zu verschaffen.

In dem Umfange dieses Hofes sind die Zimmer zu andern erforderlichen Diensten vertheilet.

Zuerst befinden sich darinn zwey geräumige Zimmer für die Apotheke. Hier muß man anmerken, daß in einigen von den anderen Spitälern eine eigene Apotheke unterhalten wird, wo sich alle benöthigte Arzneyen, sowohl zum Gebrauch des Spitals selbst, als auch zum Verkauf für auswärtige Familien befinden. Man kann vielleicht

da-

daben seinen Nuzen finden, doch hat das Spital della Pietà, jederzeit im Brauch gehabt, sich einer auswärtigen Apotheke in der Nähe zu bedienen; in Ansehung des grossen Abgangs, und der richtigen Zahlungen sind leicht die Arzneyen um einen bescheidenen Preis zu haben. Ungeacht dessen hat man doch im Spital selbst eine eigene Apotheke, in welcher man nur einige Arten von Arzneyen zubereitet, die von einem unschuldigen Gebrauch sind, und bey weiblichen Zufällen oft in aller Geschwindigkeit müssen angewendet werden, als Wässer, Geister, Diascordium, Teriaken, und dergleichen. Diese Apotheke wird von zweyen Weibspersonen besorget, auf deren Erfahrenheit man um so mehr ein Vertrauen sezen kann, als diese Hilfsmittel, an sich selbst unschädlich sind, folglich keine üble Folge zu besorgen ist.

Dann folgen die Waschstuben; diese sind sehr groß, und so weitschichtig, als eine so zahlreiche Familie erfodert.

Es ist schon seit langer Zeit nicht mehr im Brauche die Beckerey im Hause zu halten. Man hat einen größern Vortheil gefunden mit einem Bäcker den Kontrakt zu schließen, ihm das Mehl zu liefern, und von ihm das Brod zu übernehmen.

Noch ist ein Zimmer ebener Erde für jene Kinder bestimmet, so mit dem Grind behaftet wären. Weil dieses ein ansteckendes Uibel ist, so bedarf es einer abgesonderten Wartung.

Dann kommen zwey grosse Weinkeller, mehrere geräumige Gewölber für das Brennholz und die Kohlen, Behältniße für die Eßwaaren, und alle übrige Wirthschafts Erforderniße, die bey einer so grossen Familie unumgänglich müßen in Bereitschaft seyn.

In einiger Entfernung von dem Stockwerk zur ebenen Erde sind andere Pläze eingefangen, und zu verschiedenem Gebrauche bestimmet, in einem jeden davon befindet sich ein Brunn, welcher sorgfältig erhalten wird, um jederzeit reines, und gesundes Wasser zu haben.

Im ersten Stock dieses Gebäues ist die Kanzley, und das Archiv, worinnen alle Schriften aufbewahret werden. Es ist sehr viel daran gelegen, das alle Urkunden sorgfältig aufbehalten, in guter Ordnung ausgetheilet, und genau registriret werden, damit man sie jederzeit finden könne, wenn man solche entweder zu Erhaltung der durch Vermächtniße hinterlassenen Güter oder zur Be-

schüzung

schützung seiner anderweiten Gerechtsame vonnöthen hätte.

Dann folget ein grosser und schöner Saal. Dieser ist zur Versammlung derjenigen bestimmet, welche das Spital verwalten.

Die Vortrefflichkeit des musikalischen Chors hat sich den allgemeinen Beyfall zugezogen, und wird billig als eine Zierde der Stadt betrachtet. Es pflegen jederzeit Fürsten, und andere grosse Herren zu diesem Ende das Spital zu besuchen; um ihnen die schuldige Verehrung zu erweisen, hat man einen eigenen grossen, und schönen Saal zubereitet, worinnen musikalische Akademien gehalten werden.

Viele Mägdchen werden von ihren Meistern in der Musik unterrichtet; zu diesem Unterricht sind folglich auch viele Zimmer angewiesen.

Von den übrigen Abtheilungen überhaupt zu reden, so kommen erstlich drey grosse Küchen vor, zwey ebenfalls sehr geräumige Speisekammern, drey grosse Krankenstuben, davon eine für die unheilbaren, die andere für die ansteckenden, und die dritte für alle übrige zufällige Krankheiten ist. Es sollten

zwar aus vielen Ursachen alle Kranke von lezterer Art in der dritten Stube beysammen seyn, doch hält man nicht so genau darauf, weil diejenigen, so eigene Zimmer haben; sich allda besser, als in der Krankenstube befinden, und es oft gefährlich wäre, die Kranken aus ihrem Bette in ein anderes zu übertragen.

Zwey Speisesäle, einer für die kleinen Mägdchen aus der ersten, und der andere für die mittlern aus der zweyten Klasse.

Viele grosse und kleinere Schlafzimmer. Die nothwendige Gleichheit in einer Kommunität, und die gute Zucht erfoderten zwar, daß alle Kinder ohne Ausnahme in diesen Schlafzimmern übernachten sollten; doch hat man nicht wohl umhin gekonnt, vielen aus ihnen zu gestatten, daß sie in ihren eigenen Zimmern schlafen dürfen; diese sind diejenigen, die den andern vorgesezet sind, oder in der Musick sich vorzüglich hervor thun, oder andere ersprießliche Dienste geleistet haben.

Alle Kinder aus der ersten, und zweyten, dann auch die erwachsenen aus der dritten Klasse, welche niemals einigen Vorzug verdienet haben, sind in diese allgemeinen Schlafzimmer vertheilet.

Grosse

Grosse und weitläufige Sääle für verschiedene Handarbeiten, die ebenfalls in unterschiedliche Klassen eingetheilet sind.

Die Arbeiten bestehen im Spinnen, Stricken, Nähen, Spizmachen, und Verfertigung der seidenen Zeuge; jede Manufaktur wird in einem besondern Ort geübet.

Ein Saal, in welchem die Kinder der ersten zwey Klassen das tägliche Gebet abzuwarten zusammen kommen, zwey andere, in welchen sie im Lesen, Schreiben, der Arithmetik, und christlichen Lehre unterrichtet werden.

Hin und wider findet man lange und geräumige Gänge, welche eigens leer gelassen werden, um die Gesundheit der Luft zu befördern, und den Kindern eine freye und ergözliche Bewegung zu verschaffen.

Noch sind andere Zimmer zum Behältniß aller vorkommenden Erfordernisse bestimmet; dergleichen sind die Wäsche, Betten, Kleider, und andere zum Lebensunterhalt benöthigte Fahrnisse.

Das Spital besteht aus 4. Stockwerken; in dem lezten, unterm Dache sind 4. bequeme, und

weitschichtige Pläze. Diese dienen die Wäsche zu trocknen, und die Kleider, oder andere Fahrnisse in der freyen Luft zu reinigen.

Die Kirche ist in der Mitte des Spitals, und von diesem auf drey Seiten umgeben. Die gewöhnlichen Religionsübungen, und alles was mit der Kirche ein Verhältniß hat, erfordern, daß man zu derselben von innen den freyen Zutritt habe.

Nebst zwey bequemen Chören, in welchen die dazu bestimmten Mägdchen bey den gesungenen Messen, Vespern, Oratorien, und allen ordentlichen und außerordentlichen Kirchenverrichtungen die Musik versehen, sind überall hinlängliche Pläze angebracht, wo die Kinder vertheilet werden, um Messe zu hören, der Predigt beyzuwohnen, die gewöhnlichen Gebete, und andere Andachtsübungen zu verrichten.

Derowegen hat ein jedes Stockwerk des Spitals eine freye Kommunication mit der Kirche; es kommt nur darauf an, daß eine jede Klasse ihren bestimmten Plaz angewiesen bekomme, um alle Unordnung zu vermeiden. Die Chöre, und daran stossende Oerter müssen den Musikantinnen, die lezten Stockwerke den ersten Klassen, und also

nach Verhältniß die übrigen Oerter den andern angewiesen werden.

Ferner sind noch einige mit der Kirche verbundene Zimmer zum Beichten, und Kommuniciren, nicht minder die Kommunication mit der Sacristey zu beobachten, wodurch die Kirchenzierrathen, die Kerzen, das Silber, und alle Erforderniße, die man im Spital aufbewahret, bey Gelegenheit vorfallender Festtage in die Kirche geschaffet werden.

Bey Errichtung einer dergleichen milden Stiftung, welche sich der verlassenen Kinder annimmt, und für alles, was ihr zeitliches Wohl, und ewiges Heil angeht, sorgfältig bedacht ist, scheinen einige Anmerkungen nothwendiger zu seyn, als sich in eine weitläufige Beschreibung aller Theile des ganzen Gebäudes einzulassen. Ein solcher Bau, muß sich nach dem Plaz, der Lage, dem Raum des Orts, wo er aufgeführet werden soll, und allen übrigen Umständen richten. Eine kleinere Anzahl Kinder, die man sich aufzunehmen vorsezte, eine sonstige Veränderung eines Theils vom ganzen Sistem, die Sitten, Gebräuche, selbst die Geseze verschiedener Staaten können in einen solchen Bau einen Einfluß haben, und einige Veränderung verursachen, wenn man näm-

lich

lich die Erziehung der Kinder auf eine andere Art bestimmen, sie zu andern Arbeiten anhalten, den Chor ändern, oder unterlassen wollte. Sollte jedoch dieses nämliche Spitalgebäude della Pietà zu Venedig zur Richtschnur genommen werden wollen, so würde man nicht unterlassen, alle Theile genau zu zeichnen, und alle Verhältnisse nach dem verjüngten Maßstab aufzunehmen.

Nun auf die Verwaltung dieses Spitals zu kommen, so ist der Landesfürst der wahre und unumschränkte Herr davon. Er sieht es als sein Juspatronatum an, ihm steht es zu, solches zu beschüzen, und zu erhalten.

Dieser unmittelbare Schuz des Souverains ist aus mehrern Ursachen nothwendig. Ein frommer katholischer Fürst muß als das Haupt die Religion, und alle dahin gehörige milde Anstalten beschüzen, das göttliche Gesez trägt ihm dieses unmittelbar auf.

Allen frommen Religionspflichten muß diese vorgezogen werden, weil sie das Leben der Unterthanen rettet, und sie in dem Schooße der katholischen Kirche versammelt.

In

In der Erhaltung des Lebens der Unterthanen ist die Größe des Staats gegründet, man muß also dahin äußerst bedacht seyn, daß dieser wichtige Gegenstand, mit aller Genauigkeit, Liebe, und Sorgfalt behandelt werde.

Alles richtet sich nach dem Landesfürsten; nimmt dieser eine Stiftung in seinen sonderbaren Schuz, so werden die Unterthanen nicht ermangeln, derselben mit Milde, Freygebigkeit, und reichlichen Allmosen beyzuspringen, und dem Aerario mögliche Erleichterung verschaffen.

Eine Stiftung, wo lauter Weibspersonen versammlet sind, würde allem Ungemach ausgesetzet seyn, wenn nicht mittelst des unmittelbaren Schuzes des Suverains von derselben alle Unbilden, und Bekränkungen hindan gehalten würden, ein jeder wird sich in Acht nehmen, Kinder zu beleidigen, die dem Landesfürsten angehören.

Dem zufolge ist dieses Spital von dem grossen Rath der Republik als ein königlichs Jus Patronatum erkläret, und dessen Verwaltung den jeweiligen Herzogen übertragen worden. In den erstern Zeiten hat man für gut befunden, einige Männer eigens zu benennen, die die Verwaltung darüber füh-

führen, und den Herzogen davon Rechenschaft geben sollten, damit leztere die erforderlichen Anstalten vorkehren, und die nöthig erachteten Verordnungen könnten ergehen lassen. Allein seit langer Zeit hat dieses aufgehöret. Bei den Herzogen verbleibet zwar noch jederzeit die Oberherrlichkeit, und das freye Recht Rechenschaft zu fordern, oder Geseze vorzuschreiben, doch pflegen sie davon keinen Gebrauch zu machen, und überlassen die ganze Verwaltung der Versammlung derjenigen, welche die Gouverneurs des Spitals genennet werden.

Die milde Vorsorge des Landesfürsten hat ferner im verflossenen Jahrhundert sowohl über dieses, als auch die anderen drey Spitäler eine eigene öffentliche Obrigkeit bestellet, sie besteht aus drey Rathsherrn, und wird der Magistrat über die Spitäler genennet. Er ist zu mehrerer Sicherheit und Schuz dieser milden Stiftung angeordnet; vor demselben werden die das Spital betreffenden Rechtshändel, die sich öfters, um seine Gerechtsame zu behaupten ereignen, vorgerufen, und abgethan, doch menget er sich keineswegs in den innern öconomischen und politischen Stand des Spitals, dieser ist der oft erwehnten Versammlung allein überlassen.

Diese Versammlung ist aus lauter Männern von dem Geschlecht der Patrizier zusammen gesezet, zum Unterschied der andern Spitäler, deren Vorsteher aus allen Ständen, vorzüglich dem Handelstande gezogen werden.

Ihre Anzahl ist nicht bestimmt; sie kann aus mehrern, oder wenigern Köpfen bestehen. Nach Ausweis des Verzeichnisses sind nunmehr 35. Männer darinn.

Die Wahl geschieht von der Versammlung selbst. Derselben wird im Fall eines Abgangs, oder wenn es sonst erforderlich ist, derjenige vorgestellet, welcher zum Governatore erwählet werden soll; dieses geschieht vermög einer Loosung mit Kügelchen.

Die Governatori sind jederzeit, was die Würde, das reife Alter, und die öffentliche Hochschäzung anlangt, die angesehensten Männer aus dem Geschlecht der Patrizier.

Derjenige, so einen neuen Governatore vorschlägt, ist allezeit einer aus den Präsidenten, welche die Häupter der Versammlung sind.

Diese

Diese kommen zu Anfang des Jahres zusammen, um die Bedienstungen für das folgende Jahr festzusezen.

Die erste, und wichtigste Bedienstung ist diejenige der Präsidenten, deren sind drey.

Alle übrige Bedienstungen sind errichtet, um die Beobachtung jener Geseze Hand zu haben, so sich eigentlich auf eine jede Bedienstung beziehen. Sollte überigens eine neue Vorkehrung getroffen, oder eine anderweite Verordnung für nöthig erachtet werden, so muß solche schriftlich abgefasset, und die Schrift den Präsidenten übergeben werden. Diese berathschlagen sich darüber, uud sezen ihren gefaßten Schluß ebenfalls zu Papier. Wenn nun die Versammlung zusammen berufen wird, so lieset man derselben zuerst die eingereichte Vorstellung, und dann die Meynung der Präsidenten vor. Die ganze Versammlung looset mit den gewöhnlichen Kügelchen darüber, die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag.

Ein jeder aus der Versammlung hat das Recht seine Gegengründe anzuführen, dem Präsidenten, an dem die Reihe ist, kommt es zu, seines Orts den Saz zu erweisen.

Sonst

Sonst sind alle diese Bedienstungen zur Beobachtung der Geseze, Erhaltung der Zucht, und wenn sich neue Fälle äuserten, zur Vorstellung der dahin sich beziehenden neuen Verordnungen errichtet worden.

Diese sind die Bedienstung eines Vicepräsidenten. Im Fall aus den Präsidenten einer abgeht, so vertritt er seine Stelle.

Zwey Deputirte über die Mägdchen: Diesen liegt ob, über die Lebenszucht, die Sittsamkeit, die Kleidung, die Religionsübung, den öftern Gebrauch der Sakramente, den Fleiß in der Arbeit, die Entfernung von allen Tändeleyen, mit einem Wort, über all jenes zu wachen, was eine gehorsame, sittsame, und christliche Lebensart erfordert.

Obschon alle Gemeinschaft mit Auswärtigen gänzlich verboten ist, so kann man doch die Freyheit des Lebens nicht so scharf einschränken, daß man dieses Falls nicht etwas nachsehen sollte. Die Bestellungen der Arbeiten erfordern, daß man auch Mannspersonen den Eintritt in das Spital erlaubet; auch kann man die Freunde der Mägdchen, die in die Kost genommen werden, und allezeit von

adelichen Familien sind, davon nicht ausschließen: über dieses erheischet die Menschenliebe, daß man jezuweilen jemanden gestatte ein oder die andere aus den Mägdchen zu besuchen, und derselben mit einer liebreichen Hülfe beyzustehen; die Natur, und das Blut treibt manchen hiezu an, das Spital suchet nicht das Geheimniß zu entdecken, doch will es auch keineswegs das Wohl der Kinder selbst hindern, oder sie hemmen, ihre Angehörigen zu erkennen.

In allen diesen Fällen wird jedoch der Besuch oder Eintritt nicht gestattet, es haben dann vorher die Deputirten die guten Sitten, und Redlichkeit des Besuchenden, und die Eingezogenheit, und gute Gemüthseigenschaften des Mägdchens untersuchet, dann giebt man in jedem Monat etlichemal diesen Besuchen Statt, mit dem Beding, daß jederzeit eine Meisterinn zugegen sey. Entdecket man das mindeste von Liebeshändeln, oder sonst etwas unsittsames, so wird der Besuch nicht zugelassen. So wird den Mägdchen auch viermal im Jahr erlaubet in die Stadt zu gehen, sie werden sodann von einer Meisterinn begleitet, und einer ehrlichen Frauen, die in gutem Rufe ist, übergeben. Diese übernimmt das Mägdchen und, bringt

es

es Abends wiederum zurück, doch muß die Deputation vorläufig davon Wissenschaft haben, und die Einwilligung dazu ertheilen.

Wenn eine zur Ehe begehret wird, so werden ebenfalls alle Umstände des Ansuchenden genau untersuchen. Die Deputation übergibt der Kongregation die schriftliche Anzeige über die Ehrlichkeit, und hinlängliche Mittel des Bräutigams.

Die geringen Fehler der Mägdchen, ein Ungehorsam, oder sonst eine andere Uibertretung, werden von den Deputirten geahndet, mit Entziehung eines Theils von der gewöhnlichen Kost, mit Ausschliessung von den gewöhnlichen Erholungsstunden, oder dergleichen. Wäre der begangene Fehler erheblicher, und erheischte eine schärfere Ahndung, so wird solcher der Congregation schriftlich mitgetheilet, welche hernach die Strafe bestimmet.

Mit einem Wort, alles, was die Lebenszucht anlanget, und für dienlich erachtet wird, entweder die Verdienste zu belohnen, oder die Uibertretenden zu bestrafen, ist der Oberaufsicht, und Erkenntniß dieser zweyen Deputirten überlassen. In ordentlichen Fällen gehen sie ohne ein weiteres ei-

genmächtig für, und machen nur in Fällen eines auserordentlichen Verdienstes, oder einer schweren Uibertretung die Anzeige der Kongregazion welche sonach das Weitere verordnet.

Die Deputation über den Chor, und die Kirche, besorget die Sakristey, den ordentlichen Kirchendienst, und hindert alle ungebührliche Aergernisse; sie richtet ihr Augenmerk auf die Beleuchtung, die Verwahrung des Kirchengeräths, und Silbers, auf die Sammlung des Almosens, und auf all dasjenige, so zum Dienst Gottes gehöret.

Sie hält auch über die gute Zucht auf dem Chor, und unterläßt nichts, was denselben in der Achtung erhalten kann. Sie wählet unter den Mägdchen diejenigen, die zur Musik bestimmet werden, wachet über die Meister, damit sie in ihrem Unterricht die Schuldigkeit thun, sie bestimmet das Kirchengepräng nach Maß der hohen Feyertäge, und ist äusserst beflissen die Musik in einer Vollkommenheit zu erhalten.

Die geringeren Fehler der Mägdchen, was die Musik und Abhängigkeit von den Lehrmeistern anlanget, werden von der Depntotion bestrafet

fet, die schwereren Gebrechen werden der Kongregation angezeiget, und von derselben geahndet.

Die Wirthsschaftsdeputation sorget für die Lebensmittel, Kleidung, und alles, was zum Unterhalt gehöret, für die genaue Austheilung der Erforderniße, damit die Kinder an ihrem ausgemessenen Antheil nicht verkürzet, und das Spital durch eigenmächtige Fürgänge nicht betrogen werde. Sie besorget auch die gute Verwaltung der Landgüter, die Eintreibung der Zinsen, oder ausstehenden Gelder, und alle Arten von Einkünfte, die Berechnungen der Beamten, damit jederzeit sowohl die geleisteten Bezahlungen, als die Einnahme richtig eingetragen, und gehörig beleget werden.

Alle ordentliche von den Gesezen bestimmte Vorgänge werden von dieser Deputation in Ausübung gebracht; alle übrige Vorkehrungen, die von einer ausserordentlichen Art wären, als anzustossende Kontrakte über lebenslängliche, oder wieder anheim fallende Kapitalien, was immer für eine vorzunehmende Anstalt, oder Aenderung in der Wirthschaft, Verminderung einer Ausgabe, Vergröserung derselben wegen steigenden Preises der Nothdurften, mit einem Wort alle auser ordent-

liche Bedürfnisse müssen der Kongregazion vorgeleget, und von derselben die neue Anstalt veranlasset werden.

Die Verwaltung des baaren Geldes wird dem Kassier anvertrauet, doch wird in seinen Händen nicht mehr als 4060. Ducati gelassen, dann so groß ist die Summa, die er bey seiner Anstellung, als eine Kaution einlegen muß.

Alle übrige Baarschaft, wird in den öffentlichen Banko geleget, oder im Spital in einer Truchen unter zwey Schlüßeln bewahret, wovon sich einer in den Händen des Kassiers, und der andere in denjenigen des Aeltesten dieser Deputation befindet.

Diese Deputation hat sonst die Macht in ausserordentlichen Vorfällen die Zahlung bis 5. Ducati zu verordnen, alle Erfordernisse von einer größern Summa müßen der Kongregation angezeiget werden.

Die Benennung dieser Wirthschaftsdeputation zeiget für sich den Endzweck ihrer Bestimmung an, sie muß nemlich gefließentlich alle mög-

liche

liche Ersparniß besorgen, und alle eigenmächtige Fürgänge der Beamten verhindern.

Die Deputation über die säugenden Knaben erkennet über die Ammen, denen die Kinder übergeben werden, sie besorget ihre gute Wartung sowohl im Spital, als auf dem Lande, und wenn sie nach der Hand von dannen zurück kommen, und in die Klasse der Brodknaben versetzet werden.

Die Deputation über die erwachsenen Knaben träget für sie Sorge von dem Augenblick an, als sie aus der Klasse der Brodknaben treten, bis solang, als sie volljährig werden. Die Sorgfalt dieser Deputation geht dahin, daß die Knaben christlich erzogen, und mit Einverständniß der Kaufleute, die sich einer Unternehmung unterwindeu, in beständiger Arbeit, nach Austheilung der Handwerke, geübet werden. Wenn diese Knaben einmal majorenn geworden, und aus dem Spital entlassen werden, so steht es dieser Deputation zu, sie auswärtig anzubringen, und für ihre Unterkunft zu sorgen.

Dle Deputation über die Processe, untersuchet und schützet die Gerechtsame des Spitals, sie spüret den Processen nach, und legt diejenigen der Congre-

gregation vor, wo das Spital Kläger ist, denket auf seine Beschüzung in denjenigen, wo es angeklaget wird; sie vereinet die Gründe, berathet sich mit den Rechtsgelehrten, besorget die Acten, und kehret alles vor, was bey Gericht erforderlich ist. Doch muß diese Deputation jederzeit mit Klugheit fürgehen. Denn eine milde Stiftung, welche sich mittelst der Gnade des Publici erhält, muß ihre eigene Gerechtsame niemals mit steifer Schärfe betreiben, und den Stadtfamilien zur Last fallen. Man muß dieses Falls sehr bescheiden seyn, und zum Grundsaz annehmen, daß es fürträglicher sey, die entstandenen Strittigkeiten vermög eines redlichen Vergleichs beyzulegen. Was etwa hiedurch eingebüsset würde, wird durch die Ersparniß der Gerichtskosten ersezet, noch mehr aber durch die Dankbarkeit, und Gewogenheit der Stadt, der man alle Achtung schuldig ist.

Dieser Deputation ist die Untersuchung und Führung der Processe überlassen, doch muß die vorläufige Begnehmigung der Congregazion erfolget seyn.

Derselben ist ebenfalls die Bewahrung des Archivs übertragen, worinn alle hieher einschlagende

In-

Instrumente, und Schriften ordentlich eingetheilet, und genau verwahret werden.

Die Deputation über die Verlassenschaften hat den Auftrag in Fällen, wenn das Spital zum Erben eingesezet wird, sich in den Besitz der Verlassenschaft zu setzen, das Leichbegängniß des Verblichenen zu besorgen, die Erbschaft selbst zu übernehmen, die etwaigen Schulden oder andere Lasten zu tilgen, und wenn die Verlassenschaft in das Reine gebracht worden ist, der Congregation von allem zur Vorkehrung des Weiteren den Bericht zu erstatten.

Die Deputation über die Gebäude ist nebst einem öffentlichen Baumeister, welcher vom Spital besoldet wird, dahin bestimmet, die Reparationserfordernisse zu untersuchen, und zu erkennen; die Kosten zu überschlagen, und der Congregation zur Vorkehrung die Anzeige zu machen. Dieser Deputazion steht es ebenfalls zu, die Vollführung zu besorgen, auf die Vollkommenheit der Arbeit zu sehen, und alle mögliche Ersparniß zu bewirken.

Die Deputazion über die Apotheken, und Krankenstuben. Die erste betreffend, muß die Deputation dahin bedacht seyn, daß die vorgeschriebenen Arzneyen zu rechter Zeit bereit, und in ihrer

Gattung vollkommen seyn, nicht minder die Zahlungen der Auszüge mit den diesfalls geschlossenen Kontracten überein kommen.

Die Krankenstuben anlangend, ist diese Deputazion dahin bedacht, daß die Kranken von ihren Wärterinnen mit Liebe, und Sorgfalt behandelt werden, und die Aerzte, und Chyrurgi in allen Vorfällen bey Handen seyn.

Die Deputazion zu Exspectanz auf künftig heimfallende Verlassenschaften. Der Gegenstand dieser Deputazion ist wichtig; denn gleichwie der Erblasser zu erst sein Blut, und Nachkommenschaft betreuet, und bey Erlöschung derselben sonach das Spital zum Erben einsezet, so ist nothwendig, daß jemand beständig über die Berichtigung dieser Fälle wache, wenn das lezte Leben, dem das Spital substituiret ist, ermangelt. Alle diese Fälle, wo man die Erlöschung der zu erst eingesezten Erben erwartet, sind in den zu diesem Ende errichteten Büchern, klar, genau, und mit guter Ordnung fürgemerket; und obwohlen hierüber ein eigener Beamter bestellet ist, so ist doch sehr viel daran gelegen, daß auch die Deputazion für diese Angelegenheit sorge, und über den Beamten selbst ein obachtsames Auge trage.

Die

Die Deputazion der vier Spitale hat ihren Ursprung daher genommen; es sind nemlich in der Stadt Venedig viele Spitale, und milde Stiftungen, doch haben vier davon den Vorzug, und sind wegen der Musik berühmt; diese werden die vier grossen Spitale genennet. Es haben in vergangenen Zeiten einige Erblasser die großen Spitale überhaupt zu Erben eingesezt. Käme es den übrigen Spitalen in Sinn, vermöge der Vorrechte ihrer Errichtung, zum Beyspiel das Spital der Katekumenen in Ansehung der Religion, auch einen Antheil an diesen Verlassenschaften zu fodern, so haben die Gerichte einhellig entschieden, daß zu diesen Vermächtnissen, nur die vier großen Spitale, welche eben einen musikalischen Chor unterhalten, gerufen werden.

Gleichwie nun von Zeit zu Zeit zum Besten der vier grossen Spitäler derley Vermächtniße sich ereignen, und es bey Berichtigung derselben unschicksam seyn, und nicht ohne Verwirrung ablaufen würde, wenn sich alle vier Stifte ohne Unterschied darein mengen, und die Verlassenschaft berichtigen wollten, so ist man dahin übereins kommen, daß ein jedes derselben zwey Governatore wählen

solle,

solle, welche zusammen die Vollmacht haben, dergleichen Erbschaften in Ordnung zu bringen.

Diese Vereinigung der hierzu bestimmten Governatori macht eine abgetheilte Kommission aus, hat ihre bestimmte Amtirung, ordnet alle derley Foderungen, und erkennet so nach, wenn diese einmal berichtiget sind worden, einem jeden Spital seinen Betrag auf gleiche Theile zu.

In allen diesen Deputationen ist die Erkenntniß der politisch- und wirthschaftlichen Verwaltung des Spitals vertheilet. Eine jede davon ist bestimmet die sie angehenden Verordnungen, und Geseze zu vollstreken. Die Congregazion hingegen, welche aus diesen Deputirten, und anderen Governatori die auch nicht Deputirte sind, zusammen gesezet ist, hat allein Macht neue Maßregeln, Einrichtungen, oder was immer für Anstalten einzuführen. Dieser werden die erforderlichen Vorschläge gemacht, und mit Mehrheit der Stimmen gebilliget, oder verworfen. Die gesezgebende Macht beruhet also bey der Congregazion, die Deputirten sind die Räthe, und die Präsidenten machen die Vorträge.

Ausser

Ausser der Stelle der Präsidenten, deren drey sind, und derjenigen eines Vicepräsidenten, bestehen alle übrige Deputazionen aus zwey Köpfen. Sie dauern ein Jahr, können aber auch weiter bekräftiget werden.

Es ist vom Jahr 1720. ein gedrucktes Buch vorhanden, welches die Errichtung aller Deputazionen, ihre Obliegenheiten, und einer jeden Macht beschreibet. Doch haben sich seither die Umstände sehr geändert, und sind viele neue Errichtungen getroffen worden, wie es die Zeiten, und die Lage der Sachen erfoderten.

Man glaubet also, daß gegenwärtiger Unterricht hinlänglich sey, überhaupt alle politischen und ökonomischen Gegenstände, so diesen Deputazionen aufgetragen sind, zu übersehen.

Aus jenem Buch erhellet, daß die Zahl der Deputazionen vorhin noch größer war, allein wie sich die Zeiten, und Gewohnheiten ändern, so sind einige davon für überflüssig anerkannt, abgethan, und ihre aufgehabten Aufträge, unter andere annoch bestehende Deputazionen vertheilet worden.

Man schliesset diesen Theil mit der Erinnerung, daß der Titel, und Würde eines Governatore

auch

auch einigen der berühmtesten Rechtsgelehrten, um sich im Fall der Noth ihres Beystands zu versichern, beigeleget werde. Diese Rechtsgelehrten hätten auch das Recht, wenn sie sich dessen bedienen wollten, bey den gewöhnlichen Versammlungen der Congregation zu erscheinen, allein man pfleget sie dazu weder einzuladen, noch ihnen einige Deputazion aufzutragen, und es ist auch der Gebrauch nicht, daß sie jemal dabey erscheinen, es bleibt also die Congregazion aus dem einzigen Orden der Patrizier zusammen gesetzet.

Nun wenden wir uns zu den Beamten. Der vornehmste davon ist der Canzler; dieser bringet alle politische und ökonomische Angelegenheiten, auch alle dießfällige Vorträge in Ordnung, damit alles in seiner Bestimmung, und nach Maß der Gesetze fürgehe. Er muß also von allem gründlich, besonders in den Gesetzen, und Verordnungen vollkommen unterrichtet seyn, das Archiv bewahren, die Processe erörtern, über die Berichtigung der sich ereignenden Vorfälle wachen, die Gerechtsame des Spitals handhaben, und auf alles bedacht seyn, was zum Besten, zum Vortheil, und zur geschickten Verwaltung des Spitals sich beziehen mag. Dieser

ser Beamte muß die einzuführen nöthig befundenen neuen Einrichtungen derjenigen Deputation, zu der sie gehören, vorstellig machen, mit ihrer Genehmigung die Sachen ferner schriftlich mit den Präsidenten berathen, und so nach den von letzteren gefaßten Schluß in seinem ganzen Umfang zu Papier bringen. Dieses versteht sich von der Vollziehung der ergangenen Verordnungen, neuen Gesezen, Oberaufsicht über die übrigen Amtirungen, die innerliche Verfassung der Zucht überhaupt, und genaue Beobachtung aller Gesetze.

Das Amt des Verwaltees, und Rechnungsführers. Als Verwalter muß dieser Beamte die Einschaffung der Lebensmittel, der Gewanderfodernisse, und alles was zum Unterhalt gehöret, besorgen, sich mit den Verwaltern der Güter auf dem festen Lande einverstehen, von ihnen seiner Zeit die Rechnungen abfodern, und die Güter selbst in Augenschein nehmen.

Als Rechnungsführer muß er das Journal führen, darinnen alle Einnahme und Ausgabe, den Augenblick als solche geschehen, eintragen, und alle dahin gehörige Beylagen sorgfältig aufbewahren.

Alles, was diesesfalls einer Verbesserung vonnöthen hätte, muß er der ökonomischen Deputation

tion vorstellen, und ihre weiteren Verordnungen erwarten.

Ein Gehilf des Verwalters. Dieser Beamte geht dem vorigen in allem an die Hand, er entwirft den Billan, woraus der ökonomische Zustand erhellet, die Saumseligkeit der Schuldner entdecket, die rükständigen Foderungen in das Gedächtniß gebracht, und die Ursachen der ökonomischen Verbesserungen, oder der Verfall der Wirthschaft erörtert wird, damit man überall abhelfliche Maß verschaffen könne.

Ferner ist es diesem Beamten aufgetragen, das Buch über die Ammen zu führen. Da ihre Anzahl sehr groß ist, so ist die Arbeit weitschichtig, und müssen alle an dieselben geschehene Bezahlungen genau vorgemerket, und legal beleget werden.

Der Buchhalter. Dieser Beamte überträgt aus dem Journal, in welchem die Sachen in dem Augenblik ihres Fürgangs ausführlich beschrieben werden, alle Posten in das Hauptbuch unter ihre gehörige Rubriken, dieses Hauptbuch ist in der ganzen Wirthschaft das wichtigste, in demselben werden alle Credit, und Schuldpartheien auf das genaueste eingetragen. Einen jeden Vorfall,

wo

wo eine Einnahme geschehen, oder eine Zahlung geleistet worden, merket der Buchhalter unter seiner Rubrik, verfasset darüber die erfoderlichen Register, und Foderungsposten. Mittelst dieser Register ist es leicht in dem Hauptbuche eine jede Partie aufzuschlagen, und den Stand der Oekonomie zu entdecken.

Der Zahlmeister besorget die Kassa, und leistet die Zahiungen, nach Maß der dießfalls erhaltenen Anweisungen, welche ihm schriftlich aufgetragen werden, und die Zahlung rechtfertigen.

Er muß bey seiner Anstellung 4 tausend Dukati Bürgschaft leisten.

Der Einnehmer; dieser betreibt alle Einkünfte des Spitals, und nimmt alle Gelder ein, er muß auch eine Bürgschaft von 4 tausend Dukati stellen,

Ein Gehilf des Kanzlers.

Ein Beamter zur Expectanz auf künftig heimfallende Verlassenschaften, hat zum Augenmerk die Ereigniß jener Fälle, die dem Spital eine verfallene Erbschaft zuwenden.

Ein Rechnungsrevisor übergeht die Schriften des ganzen Jahrs, untersuchet die Gründe, und Richtigkeit aller Posten, hält gegeneinander die vom Einnehmer eingebrachten, und vom Zahlmeister veräuserten Gelder, und beobachtet, ob das Journal mit dem Hauptbuch übereinkommt.

Ein Bauverständiger untersuchet die erfoderliche Bauverbesserungen, steht dem Baue vor, und übersieht die Auszuge der Arbeitsleute.

Nebst diesen Bedienstungen werden noch zwey Medici, ein Chyrurgus, ein Rechtsverständiger, ein Prokurator, ein Notarius, und ein Archivist besoldet. Letzterer protocolliret, und registriret die Schriften, und vertheilet solche ordnungmässig in ihre Lagen.

Nun folgen noch einige andere besoldete Dienste, die von einer untergebenen Art sind.

Ein Hausknecht zum Auf- und Abladen, und andern dergleichen Vorfällen.

Ein zur Bedienung der Beamten bestimmter Diener.

Vier in dem Spital erwachsene, so zur Aufsicht, und Begleitung der Knaben geordnet sind.

Ein Pförtner bey dem Thor der Knaben, und ein Todengräber, die bey dem Dienst der Kirche, und Bestättigung der Abgestorbenen gebraucht werden.

Zum Behuf der Kirche wird ein Kaplan besoldet; dieser besorget die Sakristey. Er ist das Haupt der Kirchenverrichtungen, steht den Kranken und Sterbenden bey, höret Beichte, und theilet die Sakramente aus.

Ein Küster mit einem Gehilfen, die zum Dienst der Kirche, und Beistand des Kaplans erfoderlich sind. Die übrigen Priester bekommen nichts als die Meße bezahlet.

Obschon zum Beichthören der Spitalkaplan mit seinem Gehilfen hinlänglich wären, so hat man dem ohngeachtet für gut befunden annoch zwey Klostergeistliche zu Beichtvätern zu bestimmen, einen Dominikaner, und einen Pauloten, um einer so grossen Menge in den Religionsübungen, alle Erleichterung zu verschaffen.

Zu dreyen Zeiten im Jahre, werden nach dem Beyspiel der Klöster fremde Beichtiger herbey geladen, als Kapuziner, Reformirte, und Carmeliter.

Schlüßlich kann man noch die zum Dienst des Chors Besoldeten anführen.

Der Chormeister, der die Musikalien verfertiget, über die musikalischen Uibungen die Aufsicht hat, und die Zucht auf dem Chor besorget.

Ein Singmeister. Er entwickelt die Stimme der Mägdchen, die zur Musik bestellet werden, und lehret sie die Noten kennen.

Ein Meister der Manieren; er giebt den Unterricht im Ausdruck der Musik, und der niedlichsten Art derselben, um sich nach der Gewohnheit der Zeiten, und der Gattung verschiedene Compositionen zu richten.

Ein Meister für die Querpfeife, die Geige, den Violoncello, das Jägerhorn, und das Psalterium.

Die anderen Instrumente, als der Violon, die Violetta, der Clavicembalo, die Viole d'amour, die Harfe, die Flaute, die Tiorba und dergleichen mehr, werden ohne dieß von den Mädchen selbst vortreflich gespielet, und also auch von ihnen selbst die neuen Lehrlinge darinnen unterrichtet.

Alle diese Meister sind die geschiktesten und berühmtesten Professoren.

Noch wird einer zum Dienst des Chors besoldet, um die Instrumente in gutem Stand zu erhalten

Endlich werden annoch fünf weltliche Priester besoldet. Einem davon sind die anderen als dem Haupte untergeordnet; alle zusammen besorgen die gute Erziehung der Knaben, und der Mädchen aus den zwey ersten Klassen. Sie unterrichten sie in der christlichen Lehre, im Lesen, Schreiben, und derRechenkunst. Sie verbreiten eine erbare Zucht, erweitern die Andachtsübungen, und tragen ihres Orts alles Mögliche bey, um die Handarbeiten in die größte Aufnahme und ein christliches, und wohlgezogenes Leben in Schwung zu bringen.

Nun müssen wir noch die innerlichen Bedienstungen, so den Weibspersonen des Orts selbst anvertrauet sind, berühren.

Diese so große Familie, die nebst 120 Knaben annoch tausend Mädchen ungefähr in sich fasset, hat viele Wartung, Verwahrung und Beihilfe vonnöthen. Alles dieses muß innerlich geschehen, folglich nur Weibspersonen aufgetragen werden.

Es würde zu viel kosten, wenn man zu jedem kleinem Dienst Mannsbilder anstellen, und besolden wollte; die Zucht selbst, und der Wohlstand würde es nicht zugeben. Zu diesem Ende sind folgende Dienste angeordnet worden, die man hier nur in Kürze anführen wird.

Der erste und wichtigste Dienst ist der Dienst der Priorinn. Sie ist das Haupt, so über die übrigen gesetzet ist, und alle Dienste sind ihr untergeordnet. Sie trägt ein obachtsames Auge über die Verwahrung aller Eingänge, damit nicht jemand ohne Ursache in das Spital eintrete, und am Ende des Tages alle Thüren geschlossen werden. Sie beobachtet die Aufführung der Mädchen, damit alle unnütze Geschwäzigkeiten, und verbotene Unterhandlungen mit den Auswärtigen verhindert werden. Sie bewahret alles, was zur Kleidung gehöret, langt zu seiner Zeit die Gewandsorten herfür, läßt das Erfoderliche von neuem zurichten, sie ermuntert die Mädchen zur Arbeit, zu den täglichen Gebeten, und Andachtsübungen. Sie untersuchet die Speisebehältnisse, besorget die Krankenstuben, und ordnet alle andere untergebene Dienste, damit ein jedes seinen Auftrag genau erfülle.

Kleinere Uibertretungen kann sie selbst bestrafen, die größeren muß sie der gehörigen Deputation zu weiterer Verfügung vortragen.

Dieser Dienst soll zu Folge der Geseze 3. Jahre dauern, doch pfleget eine verdienstvolle Priorinn, auf längere Zeit bestättiget zu werden, und ist manche ihr ganzes Leben hindurch dabey verblieben.

Sie wird von der Congregation gewählet, und ist ihr erlaubet, sich eine Gehilfinn unter dem Nahmen einer Vicepriorinn anzunehmen, die im Erfoderungsfalle ihre Stelle vertritt. Uiber dieses kann sie sich noch so viele Beyhelferinnen erkiesen, als sie vor nöthig erachtet, oder es die Umstände erfodern.

Uiber dieses werden von der Congregation 60. Meisterinnen bestellet, und aus den tüchtigsten herausgesuchet. Sie müssen 40. Jahr vorüber haben. Unter diese sind nachfolgende Aufträge vertheilet.

Drey Schreiberinnen, die die Register der saugenden Kinder besorgen, alle ihre Zeichen und Merkmale aufbewahren, und den Kindern des zartesten ersten Alters die Kleider austheilen.

Zwey Chormeisterinnen. Diese sind ihrer behörigen Deputation untergeben, und mit Beystand der Musikmeister sind sie bey den ordentlichen Unterrichtungen der Mägdchen zugegen, sie bestimmen die Verrichtungen des Chors, und richten ihr Augemerk dahin, damit alles in seiner gehörigen Zucht fürgehe.

Zwey Pförtnerinnen bewahren sorgfältig die Porten; eine davon ist jederzeit bey den Besuchen, die erlaubet werden, zugegen; sie begleiten jene Personen, die man nothwendig einlassen muß, als den Medicus, Chyrurgus, oder andere Leute, die man genöthiget ist ein zulassen.

Zwey Aufseherinnen über die Speisen und den Wein.

Zwey Sakristanerinnen, die die Kirchenerfodernisse, und Geschirr, und alles was dazu gehöret, bewahren, und in seiner Ordnung halten.

Noch eine Sakristanerinn bewahret und reiniget die zur Kirche gehörige Wäsche.

Eine Meisterinn über die grosse Küche.

Drey andere Küchenmeisterinnen, eine über die Krankenküche, eine über die Klasse der

klei-

kleinen, und die dritte über die Küche der erwachsenen Kinder.

Zwey Meisterinnen über die Apotheke. Diese stehen den Kranken bey, sie besorgen die Speisen, und die Arzneyen, nach Vorschrift des Medizi, auch dirigiren sie die kleine Apotheke, so im Spital gehalten wird.

Zwey haben die Aufsicht über die weisse Arbeit; sie nehmen die Bestellungen an, bestimmen die Preise, und theilen sonach die Arbeit selbst unter die Mägdchen aus.

Auf die nemliche Art besorgen zwey die Spitzarbeit.

Eine bewahret die Wäsche der Knaben.

Eine hat die Aufsicht über den Speisesaal, um die zwey ersten Klassen, während dem Essen in der Zucht zu erhalten.

Eine ist über die Klasse der Brodknaben bestellet.

Eine ist über die Erziehung der mittleren Mädchen.

Eine andere verwahret die Wäsche dieser Klasse

Eine dirigiret die Mägdchen der ersten Klasse.

Und eine andere hat ihre Wäsche in Verwahrung.

Zwey tragen Sorge, damit die zum Beichten bestimmten Zimmer jederzeit rein, und in Ordnung seyn.

Eine hat bey den Chorverrichtungen den Vorsitz, sie stimmet die Psalmen, und Antiphonen an.

Eine ist der Strickereyarbeit vorgesezet.

Eine hat die Obsorge über die Betttücher, damit sie gereiniget, und ausgebessert werden.

Eine ist über die Ammen, die im Spital sind, gesezet, damit die kleinen Kinder gehörig gewartet werden.

Eine ist eigens über das Thor, so zum Kanal hinausgeht, und zum Auf- und Abladen bestimmet ist, gesezet.

Eine ist bey der Winde, durch welche den Knaben die Speisen gereichet werden.

Drey sind bestellet, auf die Verfertigung aller Kleidersorten besorget zu seyn, welche mittelst

der

der ordentlichen Arbeitsleute nicht könnten hergestellet werden.

Alle diese Dienste werden von obberürten Meisterinnen versehen, welche zwar vermöge der Geseze alle 3. Jahr sollten verändert, jedoch gemeiniglich darinnen wiederum bestättiget werden.

Ausser den Diensten der Priorinn, der Schreiberinnen, und Pfortnerinnen, die von der Congregation gewählet werden, werden alle übrige von der Priorinn vergeben, und geändert.

Eine jede dieser Bedienstungen bedarf einige Gehilfinnen. Diese werden nach Gestalt der Sache von der Priorin auf beständig oder nur auf einige Zeit bestellet.

Zu diesem Ende sind annoch 20. Untermeisterinnen angeordnet, welche den Meisterinnen zugegeben sind, und im Fall eine davon verscheidet oder austritt, an ihre Stelle kommen.

Diesen Meisterinnen nun ist in der Kost etwas mehrers angewiesen. Sie geniessen einige Gutthaten, die ihnen zu Folge der Anordnungen der Testirenden zukommen, sie haben auch Erlaubniß auswärtige Kinder zur Erziehung anzunehmen, doch müssen solche von adelichem, oder wenigstens

bür-

bürgerlichem Herkommen seyn. Das zu erziehende Kind, wird nicht anders, als mit Begnemigung der Congregation angenomen, doch fällt aller Nutzen, der aus dem dieserwegen mit der Familie geschlossenem Kontrakt herrühret, der Meisterinn anheim, sie muß für die Unterhaltung des Mägdchens allein, und ohne Bekränkung des Spitals besorget seyn.

Die schönen Arbeiten, die Bequemlichkeit, die Musik aus dem Grunde zu lernen, die trefliche, und weise Erziehung haben Anlaß gegeben, daß nicht allein die ersten Familien dieser Stadt sondern auch der Adel aus fremden Staaten, ja mehr als einmal deutsche Fürsten Kinder hieher zur Erziehung, und Erlernung der Musik geschicket haben.

Um dem Auftrag vollends zu erschöpfen, sollte man nun auch die Einrichtung des Chors, seine Gesetze, und alles, was zu dessen Zucht gehöret ausführlich beschreiben. Man hat von dem Nuzen, so aus einer vollkommenen und treflichen Choralmusik kann gezogen werden, schon weitlaüfig gehandelt, es scheinet aber nicht schicksam zu seyn, alle dessen Geseze, und Einrichtungen in jener Absicht zu erwehnen, um daß sie einem neu zu errichtenden Spital, dessen erste Gründe annoch gesetzet werden sollen, zu einer Richtschnur dienen.

Es müssen erst die Gründe des Spitals gelegt werden, um Säuglinge einnehmen zu können; bis diese zur Musik gewidmet werden, müssen sie allererst erwachsen. Die Geseze eines schon hergestellten und vollkommenen Chors können bey einem neu angehenden nicht angewendet werden. Die Wahl eines geschickten Meisters ist hinlänglich, welcher Kinder von gesunder Beschaffenheit, und schöner Stimme auswählet. Vorzüglich muß er die Kunst, die Stimmen zu entwicklen, und die Feine des Gehörs zu bestimmen, wohl verstehen. Diese natürlichen Eigenschaften bestimmen das Verhältniß eines Gemüths zu der Musik, und sind gleichsam der Grund dazu. Sind diese Entdeckungen einmal gemacht, so geht man zur Kenntniß der Noten über, und fängt an in den Anfangsgründen des Gesangs zu unterrichten. Zu dem Ende könnten zwey Schulen, eine zum Grund des Gesangs, Canto Fermo, die andere zum figurirten Gesang angeleget werden.